

Verfassung des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen¹

vom 11. Juli 1833

Verordnung des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen in Betreff der gesezlichen Bekanntmachung der Verfassungsurkunde	2
Verfassungs-Urkunde für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.....	3
I. Titel. Von dem Fürstenthume und dessen Regierung	3
II. Titel Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen.....	5
III Titel Von den Kirchen, Stiftungen und Unterrichtsanstalten.	9
IV Titel Von den Gemeinden.....	10
V Titel Von den Staatsdienern und von Ausübung der Staatsgewalt.	11
VI. Titel Von dem Wirkungskreise der Landstände.	14
VII. Titel Von den landesfürstlichen Domainen und dem Staatshaushalte.....	17
VIII. Titel Bestellung der Abgeordneten durch Ernennung oder Wahl.....	18
IX. Titel Von dem Landtage.....	27
X. Titel Geschäftsordnung für die Landtage.	30
XI. Titel Von dem Landtagsausschusse.....	44
XII. Titel Von der Gewähr der Verfassung.	46
Mit der Ständeversammlung verabschiedete Eintheilung der VII Wahlbezirke zu Titel VIII § 80	50

¹ Verfassungs-Urkunde für das Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen. Amtliche Ausgabe. Sigmaringen in der Hofbuchdruckerei 1833. Als Scan: www.modern-constitutions.de . Siehe auch www.verfassungen.de . Aufgehoben durch den Vertrag vom 7. Dezember 1849 (Preuß. GS 1850 S. 289) und das Preußische Gesez betreffend die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete vom 12. März 1850

Verordnung des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen in Betreff der gesetzlichen Bekanntmachung der Verfassungsurkunde ²

vom 11. Juli 1833

Wir, Karl von Gottes Gnaden, Souverainer Fürst zu Hohenzollern.-Sigmaringen etc. etc.

Wir haben schon in Unserer Verordnung vom 28. Oct. 1831 die feste Absicht erklärt, daß die endliche Erfüllung des Artikels 13 der teuschen Bundesacte auf dem Wege der Vereinbarung mit den Abgeordneten des Landes bewerkstelligt, sonach die völlige Ausbildung der Landesverfassung mittelst einer gegenseitigen Übereinkunft erreicht werden möge.

Diese Unsere Hoffnungen sind bei dem jüngsten Landtage in glückliche Erfüllung gelangt, indem ein feierlicher Verfassungsvertrag abgeschlossen worden, welchen Wir in einer der Ständeversammlung ausgestellten Verfassungsurkunde eigenhändig vollzogen und dagegen ein ganz gleichlautendes Vertragsexemplar, von sämtlichen Mitgliedern der Ständeversammlung unterzeichnet, in Empfang genommen haben. Auch Unser Sohn und Erbprinz ist diesem Verträge mittelst einer von ihm ausgestellten Urkunde beigetreten.

Mit freudiger Empfindung und dem offensten Vertrauen verkündigen Wir Unsern getreuen Unterthanen dieses Ereigniß, in dem Wir, mit Beziehung auf die obige Vertragshandlung, verordnen, daß die dem abgeschlossenen Verträge ganz gleichlautende Verfassungsurkunde in allen Gemeinden des Fürstenthums öffentlich bekannt gemacht und als allgemein verbindliches Landesgesetz in allen ihren Bestimmungen unveränderlich befolgt werden soll.

Schloß Krauchenwies, den 11. Juli 1833

C. Fürst zu Hohenzollern-Sigmarinen

² Die Verfassung blieb bis April 1850 in Kraft. , als der preußische König die Regierung im Fürstentum übernahm, bestehen. Die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern Hechingen verzichteten (mit Zustimmung der Agnaten) aufgrund eines Erbverbrüderungsvertrags zugunsten des Königs von Preußen, wozu die Zustimmung der Landstände nicht nötig war (erbrechtlicher Vorgang). Die beiden Fürstentümer wurden mit Zustimmung des Preußischen Landtags in das Königreich Preußen inkorporierte. Damit waren die Staatseinrichtungen in den beiden Fürstentümern beseitigt, ohne dass deren Volksrepräsentation dazu ihre Zustimmung hätte erteilen müssen.

Verfassungs-Urkunde für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen

Wir, Karl von Gottes Gnaden, Souveräiner Fürst zu Hohenzollern.-Sigmaringen etc. etc. thun hiemit kund, daß Wir in Folge der von Unsern getreuen Ständen Uns vorgelegten Wünsche und Anträge und mit Rücksicht auf die in andern teutschen Bundesstaaten bereits bestehenden Bestimmungen, die Verfassung Unseres Fürstenthums mit Beirath und vertragsmäßiger Zustimmung der zu Vollendung des Verfassungswerkes einberufenen Ständeversammlung in nachfolgender Maße geordnet haben:

I. Titel. Von dem Fürstenthume und dessen Regierung.

§ 1

Das Fürstenthum bildet in der Vereinigung seiner sämtlichen nunmehrigen Gebietstheile einen Bestandtheil des teutschen Bundes.

§ 2

Die organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse teutscher Staatsbürger betreffen, haben auch für das Fürstenthum verbindende Kraft, nachdem sie von dem Landesfürsten verkündet worden sind. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zu Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

§ 3

Sämmtliche Theile des Fürstenthums mit allen Zugehörungen bilden ein untheilbares, unveräußerliches Ganzes.

Aller künftige Territorial-Erwerb bildet einen Bestandtheil des Fürstenthums.

§ 4

Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in gegenwärtiger Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Die Person des Landesfürsten ist heilig und unverleztlich.

§ 5

Die Regierung ist erblich in dem Mannsstamme des fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Familienhauptes, geschlossener Ehe.

Nach gänzlicher Erlöschung des fürstlich Sigmaringischen Mannsstammes gelangt die Regierung an das erbverbrüdete Haus Hohenzollern-Hechingen oder bei früherer Erlöschung dieser Linie, an Se. Majestät den König von Preußen, in der durch die Erbverträge begründeten Ordnung.

So lange ein successionsfähiger Abkömmling in dem Gesammthause Hohenzollern vorhanden seyn wird, sind die Prinzessinnen von der Regierungsfolge ausgeschlossen.

§ 6

Die Vormundschaft und Regierungs-Verwesung hat einzutreten:

a) wenn ein regierender Fürst des Hauses mit Zurücklassung minderjähriger Kinder verstirbt oder wenn

b) ein regierender Fürst durch Geisteszerrüttung oder ein sonstiges dauerndes Hinderniß der Regierung vorzustehen unvermögend ist.

Die Vormundschaft und Regierungs-Verwesung ist zunächst von der väterlichen Disposition abhängig. In Ermangelung einer solchen Anordnung soll nebst der Fürstin Wittve derjenige volljährige Agnat, welcher nach der Erbfolgeordnung zur Succession der Nächstberufene ist, die Vormundschaft und Regierungs-Verwesung übernehmen. Auch wenn ein Vormund und Regierungsverweser durch Testament des letztverstorbenen regierenden Fürsten ernannt ist, soll der zur Succession zunächst berufene Agnat an der Vormundschaft und Regierungs-Verwesung Theil nehmen.

In den ad b. bezeichneten Fällen kann nur dann eine Vormundschaft und Regierungs-Verwesung eintreten, wenn die Geistesverwirrung oder das sonstige Hinderniß an Ausübung der Regierung über ein Jahr dauert, dessen Existenz durch unverwerfliche Zeugnisse dargethan ist und die Bestellung einer Vormundschaft von Sr. Königlichen Majestät von Preußen als Chef des Gesammthaus und den Fürstlichen Agnaten, insbesondere von einem jeweilig regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, für unausweichlich erkannt wird.

Die ersten zwei Rätthe der Regierung oder diejenigen Rätthe, welche der letztverstorbene regierende Fürst in seinem Testamente dafür benennt, bilden den Vormundschaftsrath, dessen Gutachten in allen wichtigen Fällen einzuholen ist.

Die Vormundschaft hat so lange zu bestehen, bis die Fürstlichen Kinder großjährig sind und die Regierungs-Verwesung bis zu erlangter Volljährigkeit des Erbprinzen oder rücksichtlich des regierenden Fürsten bis zu Hebung der die Vormundschaft und Regierungs-Verwesung veranlassenden Umstände.

§ 7

Der Anfang der Großjährigkeit wird für den Erbprinzen auf den Antritt des 21. Jahres festgesetzt.

§ 8

Alle übrigen Verhältnisse der Mitglieder des fürstlichen Hauses sind durch ein besonderes Hausgesetz bestimmt.

§ 9

Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

II. Titel

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen.

§ 10

Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Fürstenthums verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§ 11

Der Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte steht nur den Landesangehörigen zu.

§ 12

Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn zur Zeit derselben bei ehelich Gebornen der Vater oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisizrechtes erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anstellung eines Ausländers in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur, wenn solcher mit wirklicher Wohnung im Lande verbunden ist.

§ 13

Der Verfassungs- und Huldigungseid (§ 198) muß von jedem Landeseingebornen männlichen Geschlechts nach erreichtem achtzehnten Altersjahre und von jedem neu Aufgenommenen, nach erfolgter Aufnahme in das Landesunterthanen-Recht abgelegt werden.

§ 14

Alle Staatsangehörigen haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und sind vor dem Gesetze gleich; eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und zu gleicher Theilnahme

an allen Staatslasten, soweit die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde keine Ausnahme bestimmt, verbunden. Insbesondere sind alle Befreiungen von directen und indirecten Abgaben aufgehoben. Auch darf kein fortan steuerbares Object anders, als mit der darauf haftenden Steuerlast veräußert werden.

In wie fern diejenigen, welche durch das bisherige Steuerverhältniß verletzt sind, die Entschädigung aus der Hauptlandescasse erhalten, soll durch ein Gesez geordnet werden.

§ 15

Die fürstlichen Standesherrn treten in die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Verpflichtungen ein, jedoch mit den Vorzügen, welche ihnen die teutsche Bundesacte zusichert.

§ 16

Jedem steht die Wahl eines Berufes und Gewerbes nach eigener Neigung und mit Beobachtung der gesezlichen Ordnung frei.

Unter Beobachtung der für die Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Geseze ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung im In- oder Auslande auszubilden.

§ 17

Alle Staatsangehörigen haben ohne Unterschied zu allen Civil-, Militair- und Kirchenstellen bei gleicher Befähigung gleiche Ansprüche.

§ 18

Über das Recht zu Begründung eines Familienstandes mittelst einzugehender Ehe soll ein Gesez zur Verabschiedung mit den Ständen gebracht werden.

§ 19

Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Fürstenthume ungestörte Gewissensfreiheit. Diese kann jedoch niemals zum Vorwande gebraucht werden, um sich irgend einer nach den Gesezen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte und das Recht der öffentlichen Ausübung des Religionskultus gewähren die anerkannten christlichen Glaubensbekenntnisse.

Andere Glaubensgenossen können zur Theilnahme an diesen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden. Die bestehenden Verträge und Edikte über ihre Aufnahme in den Staatsverband können nur durch die Gesezgebung abgeändert werden.

§ 20

Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Fürstenthume keiner andern Beschränkung unterworfen, als welche durch Recht und Gesez bestimmt wird.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet mit Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Geseze statt.

§ 21

In dem Umfange des Fürstenthums darf keine Leibeigenschaft bestehen. Über die Ablösungsart der daraus hervorgehenden Abgaben sollen die nähern gesezlichen Bestimmungen erlassen werden. Alle ungemessene Frohnen sollen nach zu treffenden gesezlichen Bestimmungen in gemessene umgewandelt werden und auch diese ablösbar seyn. Über die Ablösung anderer Lasten und Grundabgaben soll die Gesezgebung ebenfalls das Erforderliche bestimmen.

§ 22

Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige volle Entschädigung und nachdem in administrativem Wege zuvor über die Nothwendigkeit entschieden ist, in Anspruch genommen werden. Entsteht noch ein Streit über die Summe der Entschädigung und will sich der Eigenthümer mit dem festgesetzten Betrage nicht beruhigen, so ist die Sache im ordnungsmäßigen Rechtswege zu erledigen, jedoch einstweilen die festgesetzte Entschädigungssumme auszubezahlen, wogegen aber die Abtretung des betreffenden Gegenstandes sogleich zu geschehen hat.

§ 23

Jedem Landeseingebornen steht das Recht der freien Auswanderung ohne Bezahlung einer Nachsteuer unter Beobachtung der gesezlichen Bestimmungen zu, sobald er seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist hinsichtlich der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den dießseitigen Gerichten Recht geben wolle. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde das Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehende Gattin und Kinder.

§ 24

Wer in auswärtigen Staatsdienst ohne einen auf sein Ansuchen zugestandenem Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes eintritt, wird desselben verlustig. Ist hingegen mit landesherrlicher Bewilligung bei dem Wegzuge in einen fremden Staat das Staatsbürgerrecht in dem Fürstenthume vorbehalten und zugestanden worden, so muß der Wegziehende allen staatsbürgerlichen Pflichten bei Verlust der Bewilligung in jeder Hinsicht Genüge leisten.

§ 25

Jeder Landesangehörige männlichen Geschlechtes ist verbunden, soweit nicht eine gesezliche Ausnahme für ihn besteht, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu

nehmen und der Militärauswahl sich zu unterziehen. Die Stellvertretung wird unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gestattet. In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Waffenfähige zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

§ 26

Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§ 27

Alle Vermögenskonfiskationen sind aufgehoben. Es kann jedoch die Konfiskation einzelner Sachen, welche als Werkzeug oder Gegenstand eines Vergehens gedient haben oder dienen können, auch künftig statt finden.

§ 28

Kein Landeseinwohner darf anders als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft werden. Keiner darf länger als 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden und dem ordentlichen Richter ist, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde verfügt wurde, in möglichst kurzer Zeitfrist von derselben Nachricht zu geben.

§ 29

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien können nur in Folge eines Gesetzes oder mit besonderer für den einzelnen Fall gültigen Bestimmung der Stände ertheilt werden. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlicher Benützung bis auf die Dauer von 10 Jahren zu belohnen.

§ 30

Jeder hat das Recht über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der Landesbehörden, über Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftlich Beschwerde zu erheben und nöthigen Falls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden; so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Erkenntnisses zu belehren.

§ 31

Jeder Einzelne sowohl, als ganze Korporationen sind berechtigt, schriftliche Beschwerden und Gesuche an die Ständeversammlung zu bringen, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt oder bedroht halten. Im Falle einer Beschwerdeführung müssen sie sich jedoch über die vorgängige Befolgung des § 30 ausweisen.

§ 32

Gesuche und Anträge Einzelner oder ganzer Korporationen an den Landtag hinsichtlich solcher Interessen, welche nicht die innern Landesangelegenheiten betreffen, sind unzulässig.

III Titel

Von den Kirchen, Stiftungen und Unterrichtsanstalten.

§ 33

Die geistliche Gewalt darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre nicht gehemmt werden, als in so weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Landesfürsten eintritt, wonach keine Verordnung und Geseze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn verkündet und vollzogen werden dürfen.

§ 34

Zu erledigten Kirchenstellen können nur diejenigen gelangen, welche die staatsgesetzliche und kirchliche Befähigung ausweisen.

Die Ausübung der Patronatrechte ist an diese Vorschriften gebunden und untersteht der landesherrlichen Bestätigung. Die vorgesezten Behörden werden zuvor mit ihrem Antrage hierüber gehört werden .

§ 35

Die Geistlichen sind in Ansehung ihrer rein bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit untergeben.

§ 36

Die Beschwerden über Mißbrauch der Amtsbefugnisse der Geistlichkeit können bei der weltlichen Behörde angebracht werden, welche sich darüber mit der Kirchenstelle benehmen wird. Dagegen gewährt der Staat den Geistlichen jede zu ihren Amtsverrichtungen erforderliche gesezliche Unterstützung.

§ 37

Der katholischen Kirche im Fürstenthume wird ein Kirchenfond zur Bestreitung ihrer nothwendigen Auslagen für kirchliche Anstalten ausgeschieden werden.

§ 38

Das Kirchengut und das Vermögen der Stiftungen für Religions-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten kann unter keinem Vorwande und keiner Bedingung eingezogen werden. Über die Verwaltung soll die Gesezgebung verfügen.

§ 39

Das gesammte Vermögen der Kirche und der Stiftungen wird genau nach den Anordnungen der Stiftungsbriefe und in deren Ermanglung nach ihren ursprünglichen Zweken verwaltet werden. Nur in dem Falle, wenn der Zwek nicht mehr erreicht werden kann, ist mit Zustimmung der Betheiligten und in so fern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen oder gar keine Betheiligten mehr vorhanden sind mit Einwilligung der Landstände die Verwendung zu ähnlichen Zweken gestattet.

§ 40

Für die Unterrichtsanstalten und den Unterhalt der öffentlichen Lehrer wird zwekmäßig gesorgt werden.

IV Titel **Von den Gemeinden.**

§ 41

Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsvereins. Jeder Staatsbürger muß daher, sofern nicht bisher eine Ausnahme bestanden hat oder künftig gesezlich besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisizer angehören. Die Ertheilung des Bürger- oder Beisizrechtes sezt die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus. Sämmtliche zu einem Amte gehörige Gemeinden bilden den Amtsverband.

Die Veränderung der Amtsbezirke ist der Staatsregierung vorbehalten, jedoch nur in so weit, daß kein einem andern Amte zuzutheilender Ort von dem neuen Amtssize mehr als vier Poststunden entfernt seyn darf.

§ 42

Die innere Verfassung der Gemeinden wird durch ein besonderes Gesez geordnet werden, welches auf folgenden Grundlagen beruht:

- a) freie Wahl der Vorsteher vorbehaltlich des Bestätigungsrechts der Regierung,
- b) selbstständige Verwaltung des Vermögens und der örtlichen Einrichtungen unter Oberaufsicht der Regierung in Beziehung auf Gemeindehaushalt, Schuldentilgung und Konkurrenz zu Schulen und Ortspolizeianstalten,
- c) das Recht der Gemeinde, Bürger und Beisizer aufzunehmen, mit Vorbehalt der gesezmäßigen Entscheidungen der Staatsbehörden in streitigen Fällen,
- d) das Rechtsverhältniß der Gemeinden als moralische Personen.

§ 43

Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung zu dem Staatsvermögen eingezogen werden.

§ 44

Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden mit Umgehung oder Hintansezung der Ortsbehörden zu verfügen.

§ 45

Weder der ganze Amtsverband, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Abgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge allgemeiner Geseze oder besonderer Rechtstitel verbunden sind.

§ 46

Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder des Amtsverbandes, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesammte Land vertheilt werden.

V Titel

Von den Staatsdienern und von Ausübung der Staatsgewalt.

§ 47

Die Staatsdiener werden von dem Landesfürsten ernannt und zwar nach eingeholtem Antrage der vorgesezten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind. Wo besondere Rechte eine Ausnahme für die Ernennung begründen, steht dem Landesfürsten das Bestätigungsrecht zu.

§ 48

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesezmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landeseingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugweise vor Fremden zu berücksichtigen.

Die Mitglieder der höchsten Landesbehörde ernennt der Landesfürst nach eigener freier Entschließung, ohne hiebei an vorstehende Beschränkungen gebunden zu sein.

§ 49

Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsezt, entlassen oder auf eine geringere Dienststelle versezt werden. Durch ein besonderes Gesez soll festgesezt werden, in wiefern diese

Bestimmung hinsichtlich der übrigen Staatsdiener Ausnahmen erleidet und welche Normen in Beziehung auf die sonstigen Verhältnisse der Staatsdiener in Anwendung kommen.

§ 50

Alle von dem Landesfürsten ergehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von einem der obersten Staatsbeamten mitunterzeichnet seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§ 51

Auf gleiche Weise sind auch alle übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Wirkungskreise, soweit er die Staatsverwaltung betrifft, verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu kompetent sey, so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalte einer höhern Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung der verfügenden Stelle vorzutragen, im Falle eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

§ 52

Der Landesherr vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebietes und des Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Fürstenthum und dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne daß die Zustimmung der Landstände vor dem Abschlusse eingeholt und gegeben worden ist. Von dieser Zustimmung sind aber die bereits mit auswärtigen Staaten geschlossenen Verträge für ihre vertragsmäßige Dauer ausgenommen.

§ 53

Alle Subsidien und Kriegskontributionen so wie andere, ähnliche Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Landesfürsten zu Folge eines Staatsvertrags, Bündnisses, Krieges und überhaupt in seiner Eigenschaft als Landesherr zu Theil werden, sind Staatseigenthum.

§ 54

Ohne Beistimmung der Stände-Versammlung kann kein Gesez gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Dieselben Bestimmungen finden auch bei den Gesezen über das Landespolizeiwesen Statt.

§ 55

Der Landesherr hat das Recht, ohne Mitwirkung der Ständeversammlung die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren. Durch solche Vorkehrungen darf jedoch keine Verfassungs-Bestimmung abgeändert oder aufgehoben werden, auch bleibt der kontrasignirende Staatsbeamte dafür verantwortlich, daß das Staatswohl die Eile geboten habe. Wenn die Vorkehrungen noch fortbestehen, müssen sie der nächsten Ständeversammlung zur Beistimmung vorgelegt werden.

§ 56

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Wirksamkeit unabhängig von aller Einwirkung durch die Regierung.

§ 57

Der Fiskus hat vor den ordentlichen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen.

§ 58

Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

§ 59

Die Berufung an den obersten Gerichtshof oder an eine auswärtigen Juristenfakultät darf unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Niemanden erschwert oder gehindert werden.

§ 60

Dem Landesherrn steht das Recht der Begnadigung und Abolition mit Ausnahme der im Tit. XII § 195 bestimmten Fälle zu; derselbe wird aber bei Ausübung dieser Rechte darauf Rücksicht nehmen, dass dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werde

§ 61

Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen und Urtheilen Gründe beizufügen.

§ 62

Dem Landesherrn steht innerhalb der bundesmäßigen Verpflichtung die Verfügung über das Militär, über die Formation desselben, über die Disziplinar-Verwaltung und das Recht zu, alle den Kriegsdienst betreffenden Anordnungen zu erlassen. Die Zahl der zur ordentlichen Ergänzung des Bundes-Kontingents jährlich erforderlichen Mannschaft wird mit

den Ständen verabschiedet. Die zu dieser Ergänzung erforderlichen und nach den Bundesgesetzen jährlich vorzunehmenden Aushebungen können von den Ständen auf erfolgenden Ausweis nicht verweigert werden. Aushebungen zu Vermehrung des Militärs über das bundesbeschlußmäßige Erforderniß hinaus, die Auswahlordnung, die übrigen Landesvertheidigungsanstalten, die bürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militair befindlichen Staatsangehörigen sind Gegenstände der Gesetzgebung.

§ 63

Für die Regulirung der Militairpensionen und Invalidengehalte wird durch ein Gesetz gesorgt werden.

§ 64

Veränderungen in der Organisation der Staatsbehörden, worunter Dienst- und Geschäftsordnungen, auch Disziplinarverfügungen nicht gehören, (§ 55) können nur auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden.

VI. Titel

Von dem Wirkungskreise der Landstände.

§ 65

Die Landstände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und als solches berufen, deren Rechte im Verhältniß zur Regierung nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde geltend zu machen und das allgemeine Wohl des Fürsten und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§ 66

Die Wirksamkeit der Stände hat sich vorzüglich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

- a) auf die verfassungsmäßige Mitwirkung zur Gesetzgebung,
- b) auf die Steuerbewilligung,
- c) auf die Mitwirkung bei der Militairaushebung (Tit. V. § 62),
- d) auf die Mitwirkung bei der Landesfinanzverwaltung,
- e) auf das Recht der Beschwerden und Anträge in Beziehung auf Staatsverwaltung überhaupt und im Einzelnen und auf das Recht der Anklage wegen Verfassungsverletzungen.

§ 67

Die Gesezentwürfe werden nur von dem Landesfürsten aus an die Ständeversammlung gebracht; verweigert diese die Beistimmung, so kann der Entwurf auf demselben Landtage ohne wesentliche Abänderung nicht mehr in Antrag gebracht werden.

Den Ständen steht es zu, im Wege der Vorstellung auf neue Geseze so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.

§ 68

Ohne Beistimmung der Stände können weder direkte noch indirekte Steuern, noch irgend eine sonstige Landesabgabe oder allgemeine Leistung, sie haben einen Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben und erhoben werden. Dieser Beistimmung ist bei dem Steuerausschreiben ausdrücklich zu erwähnen.

Auch die Art der Umlegung und Vertheilung aller öffentlichen Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände so wie die Erhebungsweise erfordern die ständische Beistimmung.

Die Bewilligung der Abgaben und Leistungen darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen. Abgaben und Leistungen, welche zu Erfüllung allgemeiner Bundespflichten erforderlich und in dieser Beziehung genügend ausgewiesen sind, dürfen nicht verweigert werden.

Wenn die Steuerbewilligung in solchen Fällen verweigert oder nur bedingt gegeben werden wollte, so bleibt der Landesfürst zu Ausschreibung der erforderlichen Steuern ohne andere Mitwirkung berechtigt, und es ist allein deren zweckmäßige Verwendung in der Folge nachzuweisen.

Die Steuerbewilligung geschieht in der Regel von einem ordentlichen Landtage zum andern, wenn nicht wegen eines zeitlichen außerordentlichen Bedürfnisses eine Abgabe auf kürzere Dauer bewilligt ist oder solche Auflagen mit Staatsverträgen in Verbindung stehen, die auf längere Dauer geschlossen sind, in welchem Falle sie vor Ablauf des Vertrags nicht geändert werden können.

§ 69

In Beziehung auf die Landes-Finanz-Verwaltung ist den Ständen

a) für die nachfolgende Finanzperiode ein Voranschlag über sämtliche Einnahmen und Ausgaben mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit zur Prüfung und Beistimmung zu übergeben, mit welchem der Antrag auf die zu erhebenden Abgaben zu verbinden ist.

b) Bezüglich der vergangenen Finanzperiode ist eine genaue Nachweisung über die nach Maßgabe des Voranschlages geschehene Verwendung der bewilligten und erhobenen Abgaben von der Regierung mitzuthemen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung von gerechtfertigten und des Rückgriffs gegen die Schuldigen bei nicht gerechtfertigten Ueberschreitungen.

c) Die Stände haben in Uebereinstimmung mit dem Landesfürsten über die Aktiven der Landeskasse zu verfügen.

d) Sie haben das Recht, mit landesherrlicher Genehmigung zu Dekung außerordentlicher Bedürfnisse die Aufnahme von Anleihen auf die Landeskasse zu bewilligen, so daß ohne ihre Bewilligung keine die Staatsschuld vermehrenden Darleihen aufgenommen, noch andere die Landeskasse beschwerende und nicht durch den bereits genehmigten Etat herbeigeführte Verpflichtungen und Verträge eingegangen werden sollen.

Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Landesfürst zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten auch vor eingeholter Zustimmung der Stände gültige Landesanleihen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird jedoch ungesäumt eine Nachweisung über die Verwendung der Gelder der Ständeversammlung mitgeteilt und dieselbe in außerordentlichem Wege, sobald nur immer möglich, einberufen werden.

e) Zu Besetzung der Landeskassierstelle werden von den Ständen dem Landesherrn geeignete Personen zur Auswahl und Ernennung vorgeschlagen. Die Instruirung geschieht gemeinschaftlich.

§ 70

Die Stände sind berechtigt, in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche, die sich in der Landesverwaltung oder Rechtspflege ergeben, in Folge Beschlusses Vorstellungen und Beschwerden dem Landesfürsten vorzulegen und auf deren Abstellung anzutragen. Die in solchen Fällen verlangten aktenmäßigen Aufschlüsse werden niemals verweigert werden.

Sie sind befugt, Beschwerden und Vorstellungen Einzelner oder ganzer Korporationen wegen widerrechtlicher Verletzung ihrer Interessen und Bedrückungen anzunehmen und an den Landesfürsten zu bringen (Tit. II. § 31 u. 32), wenn nachgewiesen ist, daß die Beschwerdeführer die gesetzlichen Wege bei den Landesstellen vergeblich eingeschlagen haben und die Beschwerde selbst nach eingeholter Auskunft bei den obersten Landesbehörden als begründet erscheint.

Auch jeder Abgeordnete kann solche Beschwerden annehmen und der Ständeversammlung zur Beschlußfassung vorlegen.

Beschwerden gegen einzelne Staatsdiener, namentlich wegen Verletzung der Verfassung (Tit. XII. § 192, Tit. V. § 51), Veruntreuung öffentlicher Gelder, Erpressung, Bestechung oder gröblicher Hintansetzung ihrer Amtspflichten können die Stände entweder unmittelbar an den Landesfürsten bringen oder an die kompetenten Gerichte im Wege förmlicher Klage gelangen lassen. Die erfolgte Abstellung der Beschwerden oder das Ergebniß der Untersuchung wird der Ständeversammlung oder dem Ausschusse eröffnet werden. Eben so werden der Ständeversammlung auch die Entschließungen über die von ihr vorgelegten Wünsche und Anträge mitgeteilt.

§ 71

Die Mittheilungen zwischen der Ständeversammlung und der Regierung geschehen durch die oberste Landesbehörde oder deren Commissäre.

VII. Titel Von den landesfürstlichen Domainen und dem Staatshaushalte.

§ 72

Die zum Fürstenthume gehörigen Domainen des jezt regierenden Fürstlichen Hauses werden als wahres Stamm- und Fideikommißvermögen desselben unter nachfolgenden Bestimmungen anerkannt.

§ 73

Der Ertrag dieser Domainen und ihrer Zugehörden soll vorzugsweise für die Bedürfnisse des Fürstlichen Hauses und Hofes verwendet werden.

§ 74

Durch eine Übereinkunft mit den Ständen soll festgesetzt werden:

- a) was als Bestandtheil des Domainenvermögens zu betrachten ist,
- b) welche Ausgaben aus dem Ertrage desselben zu bestreiten,
- c) welche Leistungen auf die Hauptlandeskasse zu überweisen sind, und
- d) was bei der Unzulänglichkeit des Domainen-Ertrags für die Bedürfnisse des Fürstlichen Hauses und Hofes aus den Mitteln des Landes beigetragen werden soll.

§ 75

Der Ertrag der Hoheitsrechte wird der Hauptlandeskasse zugewiesen.

§ 76

In soweit die Bedürfnisse der Landeskasse nicht aus andern Einnahmen derselben bestritten werden können, ist der weitere Bedarf durch direkte oder indirekte Abgaben, welche zu dieser Kasse bezogen werden, zu deken.

§ 77

Die Veränderungen in der Finanzverfassung des Landes, sowohl hinsichtlich der Einnahmen als der damit verbundenen Ausgaben, treten vom 1. Mai d. J. an in Wirksamkeit und die dießfallsige Liquidation zwischen der Fürstlichen Hofkammer und der Hauptlandeskasse hat unrücksichtlich auf den Zeitpunkt des endlichen Abschlusses der näheren Übereinkunft von diesem Termin an Statt zu finden.

Die Hofkammerkasse bleibt aber bis zum Abschluß der Übereinkunft (§ 74) im Besiz von drei Viertheilen des reinen Ertrags der Zoll- und Salzgefälle und bestreitet hieraus auch in so lange die bisher geleisteten Ausgaben auf die öffentliche Verwaltung.

§ 78

Bei Veräußerungen oder Belastungen des Fürstlichen Stamm- und Fideikomißvermögens, wozu nach den Hausgesetzen der agnatische Konsens eingeholt werden muß, ist auch die Zustimmung der Stände erforderlich.

Die Mitwirkung der Stände in Betreff der Verwendung und Verwaltung der Domainen-Einkünfte, welche jedoch nur so lange, als ein Zuschuß von dem Lande vertragsmäßig vorbehalten bleibt, einzutreten hat, wird durch die besondere Übereinkunft (§ 74) näher bestimmt werden.

VIII. Titel

Bestellung der Abgeordneten durch Ernennung oder Wahl.

§ 79

Für das Fürstenthum besteht eine allgemeine Ständeversammlung, an welcher alle Theile desselben nach Maßgabe der Verfassung Theil nehmen.

§ 80

Die Ständeversammlung wird zusammengesetzt:

- a) aus den Fürstlichen Standesherrn oder ihren Abgeordneten,
- b) aus einem Abgeordneten der Geistlichkeit;
- c) aus 14 Abgeordneten der aus sämtlichen Gemeinden des Fürstenthums gebildeten sieben Wahlbezirke.

§ 81

Jedem der beiden Fürstlichen Standesherrn³ steht das Recht zu, ihr Stimmrecht auf dem Landtage persönlich auszuüben oder einen Abgeordneten in ihrem Namen zu dem Landtage zu senden.

Der Abgeordnete muß jedoch die nemlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, welche durch gegenwärtige Verfassung § 95 von einem Abgeordneten gefodert werden.

³ Fürstliche Standesherrn waren die Fürsten von Fürstenberg (für ihre Herrschaften Jungnau und Frohnstetten) und die Fürsten von Thurn und Taxis (für ihre Herrschaften Ostrach und Straßberg). Da beide Standesherrn mit dem regierenden Fürsten vom Titel her gleichrangig waren, wurden sie als "Fürstliche Standesherrn" bezeichnet. Die Freiherren von Speth, die bis 1806 die Grafschaft Gammertingen besessen haben, wurden nicht als Standesherrn angesehen, da diese Grafschaft als Reichsritterschaft galt.

§ 82

Die Geistlichkeit soll das Recht zustehen, einen Abgeordneten zu wählen. Die Ernennung desselben geschieht durch die Wahl sämtlicher in den drei Ruralkapiteln⁴ Sitz und Stimme führenden Geistlichen nach der sich ergebenden relativen Stimmenmehrheit, wobei jedoch wenigstens ein Viertel aller Stimmen erforderlich ist. Der Gewählte muß im Besiz einer ständigen Kirchenpfürnde inner Landes und sonst mit den Eigenschaften begabt sein, welche die gegenwärtige Verfassung von einem Abgeordneten fodert.

§ 83

Die Wahlstimmen der Stimmberechtigten sind in Stimmzetteln, welche aus Rücksicht auf die Stellvertretung zwei Namen enthalten müssen, verschlossen und mit einem Umschlage versehen, auf welchem der Name des Stimmenden steht, an den Dekan des Ruralkapitels einzusenden und von diesem an den, dem natürlichen Alter nach ältesten Dekan als Wahlkommissär nebst einem Verzeichniß aller stimmungewährenden Kirchenstellen und der zur Zeit bestehenden Vakaturen im Kapitel, zur Vergleichung mit den eingegangenen Stimmzetteln, zu befördern.

Im Falle der Verhinderung tritt der nächst älteste Dekan als Wahlkommissär ein.

§ 84

Die drei ältesten Geistlichen, wovon jedes Ruralkapitel einen zu stellen hat, sind bei der Eröffnung der Stimmzettel als Urkundspersonen thätig. Im Falle ihrer Verhinderung treten diejenigen ein, die in dem natürlichen Alter ihnen zunächst folgen.

Die Eröffnung der Stimmzettel wird von den Urkundspersonen in Gegenwart des Wahlkommissärs in der Art vorgenommen, daß die mit dem Namen der Stimmenden versehenen Umschläge eröffnet und die Stimmzettel, ohne sie einzusehen, in eine Urne geworfen werden, wobei der Name des Stimmgebers aufgezeichnet wird.

Die so aufgezeichneten Stimmgebungen werden mit den Verzeichnissen der Dekane und den Umschlägen verglichen und sodann wird zur Eröffnung der eigentlichen Stimmzettel geschritten.

Wer hiebei die meisten Stimmen erhält, ist Abgeordneter und derjenige, der nach diesem die meisten Stimmen, welche jedoch gleichfalls ein Viertel betragen müssen, erhalten hat, ist Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Das Wahlprotokoll, welches der betreffende Kapitelssekretär führt, enthält die Stimmenzahl mit Auführung der einzelnen Wahlstimmen und wird der Regierung vorgelegt, welche das Ergebnis der Wahl, wenn derselben kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht, durch das Wochenblatt bekannt macht.

Zugleich wird dem Gewählten von der Wahlkommission eine Urkunde über das Resultat der Wahl ausgefertigt und von dem Wahlkommissär, den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterzeichnet.

⁴ J. G. Krünitz, Oekonomische Encyclopädie: „Bei den Katholiken in Deutschland eine Versammlung der Geistlichen und Dorfprediger, die unter der Aufsicht eines Ruraldechanten stehen.“

Wird die Wahl nach § 106 für nichtig und ungültig erklärt, so wird ungesäumt eine zweite Wahl vorgenommen. Wenn aber der Gewählte die Wahl nicht annehmen kann oder will oder sein Austritt während des Landtags erfolgt, so tritt der Stellvertreter ein.

§ 85

Die Abgeordneten der einzelnen Wahlbezirke werden durch Wahlmänner ernannt, welche theils aus der höchstbesteuerten Klasse der Ortsbürger, theils durch die freie Wahl der gesammten Bürgerschaft bestellt werden. Je auf zehn Bürger einer Gemeinde, wobei auch die ruhenden Bürgerrechte in Anschlag kommen, wird ein Wahlmann berechnet, so daß auf 120 Bürger 12 Wahlmänner aufzustellen sind. Hiebei wird jede Zahl, welche 5 übersteigt, für vollständig und jede nicht über 5 betragende Anzahl als gar nicht vorhanden angenommen, so daß auf 16 Bürger 2, auf 25 Bürger aber auch nur 2 Wahlmänner zu ernennen sind.

§ 86

Die Hälfte der aus einer Gemeinde zu stellenden Wahlmänner wird aus denjenigen Bürgern zusammengesetzt, welche zur Zeit der vorzunehmenden Wahl die höchste direkte Staatssteuer, sei es aus eigenem oder nuznießlichem Vermögen an die Landeskasse zu entrichten haben, die andere Hälfte wird durch Wahl ernannt.

Bei ungerader Zahl der Wahlmänner wird die größere Hälfte aus den Höchstbesteuerten genommen.

§ 87

Alle einzelnen Höfe und Ortschaften, welche eine eigene Markung bilden, stellen auch eigene Wahlmänner auf. Sind nicht mehr als drei stimmfähige Bürger oder deren weniger vorhanden, so tritt entweder der einzige Hofbesitzer als Wahlmann ein oder es bestimmt unter Mehreren freie Übereinkunft oder das Loos den Wahlmann.

Mehr als drei stimmfähige Bürger stellen einen Wahlmann und zwar das einmal den Höchstbesteuerten, das anderemal einen Gewählten. Mehr als elf Bürger stellen 2 Wahlmänner, den Höchstbesteuerten und einen Gewählten.

§ 88

Die Ausscheidung der Höchstbesteuerten geschieht durch den Ortsvorsteher in Vereinigung mit dem Ortsgerichte und Ausschusse auf die Grundlage der Steuerrodel und wird vor Eröffnung des Wahlakts der Gemeinde bekannt gemacht.

Jedem Betheiligten bleibt im Falle vermeintlicher Benachtheiligung die Berufung an die betreffenden Gerichtsstellen vorbehalten, welche zu besonderer Beschleunigung solcher Prozesse verpflichtet sind.

Zur Zeit der Wahl ist sich an das zuletzt erfolgte Erkenntniß zu halten.

§ 89

Die Ernennung der durch die Wahl zu bestellenden Wahlmänner erfolgt mittelst Abstimmung sämtlicher hiezu einberufener Ortsbürger. Hiebei sind ohne Unterschied sowohl stimmfähig als wählbar alle Ortsbürger, welche

- a) das 25te Lebensjahr zurückgelegt haben,
- b) im Wohnorte als Bürger angesessen sind.

Nur allein stimmfähig, nicht aber wählbar sind:

c) Wittwen und Waisen, welche im Besitze eines Aktivbürgerrechtes sich befinden; Erstere durch ihre Söhne, Letztere aber durch Brüder, wenn beide das vorschriftsmäßige Alter besitzen (Lit. a)

Weder stimmfähig noch wählbar sind:

- a) die schon durch den Steuerbetrag zu Wahlmännern Berufenen,
- b) bloße Hintersaßen, Schutzgenossen u. dgl.

c) diejenigen, welchen die freie Vermögens-Verwaltung wegen Verschulden nicht zusteht oder welche wegen Verschulden von der Ausübung des Stimmrechtes bei Gemeindeversammlungen für beständig oder zur Zeit der Wahl ausgeschlossen sind.

Wenn Jemand in mehreren Gemeinden Bürgerrecht und besteuertes Vermögen besitzt, so ist er in allen diesen Orten wählbar, darf aber sein Stimmrecht nur in einer Gemeinde nach eigener Wahl ausüben.

§ 90

Die Abstimmung über die zu ernennenden Wahlmänner geschieht unter der Leitung des Ortsvorstehers mit Zuziehung von 2 Urkundspersonen, wovon die eine aus dem Gerichte, die andere aus dem Bürgerschaftsausschusse zu wählen ist.

Die Stimmen werden im Durchgange von jedem Ortsbürger einzeln und sogleich für so viele Wahlmänner abgegeben, als durch die Wahl aufzustellen sind; Bevollmächtigung darf seine Statt finden.

§ 91

Für die Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmgleichheit das Loos.

Die Liste der sämtlichen Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Größe des Steueranteils eintreten, als der Gewählten, wird von dem Ortsvorsteher und den Urkundspersonen unterzeichnet, sogleich nach dem Wahlakte der versammelten Gemeinde bekannt gemacht und dem Amte vorgelegt, welches Bericht darüber an die Regierung erstattet, wenn sämtliche Wahlmänner seines Amtsbezirkes bestellt sind.

§ 92

Der Wahlkörper erneuert sich bei jeder neuen Wahl, welche nicht in demselben Etatsjahre geschieht, auch nicht bloß als Fortsetzung einer frühern Wahlhandlung erscheint.

§ 93

Sind die Verhandlungen wegen Aufstellung der Wahlmänner in dem Wahlbezirke ganz bereinigt, so wird zu der Wahl der Abgeordneten unter Leitung eines von der Regierung zu ernennenden Commissärs, welchem die Verhandlungen über Aufstellung der Wahlmänner zugestellt werden, durch die versammelten in einen Amtsort des Wahlbezirks auf einen bestimmten Tag einzurufenden Wahlmänner geschritten.

Die Vorladung der Wahlmänner ergeht drei Tage vor der Wahl mit Beifügung des Tags und der Stunde der Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung kann nur dann statt finden, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ tel der Wahlmänner des Wahlbezirkes gegenwärtig sind. Würden an dem bestimmten Tage mehr als $\frac{1}{4}$ tel sämtlicher Wahlmänner nicht erscheinen, so haben die Ausbleibenden, soweit sie nicht durch legales Hinderniß, d. i. wegen ärztlich bescheinigter Krankheit oder wenn häusliche Verhältnisse nach dem Zeugnisse der vorgesezten obrigkeitlichen Behörde ihre persönliche Gegenwart zu Hause wesentlich und unentbehrlich machen, abgehalten worden, die Kosten des zweiten Wahltags zu tragen. Keinem Wahlmanne ist verstattet, seine Stimme an einen andern zu übertragen oder die Abstimmung schriftlich einzusenden.

§ 94

Die Wahlmänner sind in Ansehung der auszuwählenden Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem außer dem Wahlbezirke wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben.

§ 95

Wer als Abgeordneter wählbar und zu dem Erscheinen auf dem Landtage befähigt seyn soll, muß folgende Eigenschaften besizen:

- 1) er muß Staatsbürger seyn,
- 2) das 26te Altersjahr erreicht haben,
- 3) er muß sich zu der christlichen Religion bekennen,
- 4) er darf weder in eine Criminal-Untersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsetzung oder zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden oder wegen eines angeschuldigten Criminalverbrechens bloß von der Instanz entbunden seyn, auch soll er
- 5) in dem freien Besize seiner Vermögensverwaltung sich befinden, daher weder in einem Konkurse, Schulverfahren oder Bevogtung stehen, und
- 6) inner Landes entweder ein besteuertes Vermögen oder ständiges Dienst Einkommen besizen.

§ 96

Die Räte und stimmgebenden Mitglieder der geheimen Konferenz und der Regierung können nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Wirkliche Staats- und Standesherrliche Bezirks-, Ober- und Unterbeamte können nicht inner des Wahlbezirks, zu welchem ihr

Amtsbezirk ganz oder theilweise gehört, Geistliche nicht in dem Wahlbezirke, welchem ihr Wohnort angehört, zu Abgeordneten gewählt werden.

Unter den 14 Abgeordneten der Wahlbezirke darf die Zahl der gewählten Geistlichen und Beamten aus allen Dienstklassen fünf nicht übersteigen.

Würden mehrere Abgeordnete aus diesen Klassen gewählt, so haben diejenigen den Vorzug, für welche das Verhältniß ihrer Stimmenzahl zu der Anzahl der Wahlmänner des Bezirks sich am günstigsten ausspricht. Bei gleichen Verhältnissen entscheidet das Loos.

Ein in zwei oder mehreren Bezirken Gewählter schließt einen einfach Gewählten nur dann aus, wenn seine Stimmenzahlen zusammengerechnet um zwei Drittheil mehr betragen, als die Stimmen des einfach Gewählten.

Erfolgt die Ernennung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte oder wird einem Abgeordneten, welcher zugleich Staatsdiener geistlichen oder weltlichen Standes ist, Beförderung, Gehaltszulage, Titel oder andere Auszeichnung verliehen, welche nicht durch ein Gesetz begründet sind, so ist eine neue Wahl vorzunehmen, wobei jedoch der Austretende wieder gewählt werden kann.

§ 97

Jeder Wahlbezirk darf nur einen Staatsdiener oder Geistlichen zum Abgeordneten wählen. Ist wegen Nichtigkeit eine zweite Wahl nothwendig, so kann hiebei nur dann ein geistlicher oder weltlicher Beamter gewählt werden, wenn die gesetzliche Zahl noch nicht voll ist, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der bei der zweiten Wahl zu wählende Beamte oder Geistliche schon bei der ersten Wahl gewählt war und diese nur wegen formellen Mängeln für nichtig erklärt wurde; in diesem Falle konkurriert derselbe mit den früher Gewählten.

Die bei Partial-Erneuerungen gewählten Geistlichen oder Beamten, sofern durch sie die gesetzliche Zahl überschritten werden sollte, konkurriren nur unter sich selbst und schließen keinen schon in der Versammlung befindlichen Abgeordneten aus dieser Klasse aus.

§ 98

In jedem Wahlbezirke wird zugleich ein Stellvertreter, mit Ausschluß von Beamten und Geistlichen, in einem besondern Wahlakte ganz so wie der Abgeordnete selbst gewählt, welcher auch, gleich dem Abgeordneten, absolute Stimmenmehrheit haben muß.

Für sich allein, ohne daß zugleich ein Abgeordneter gewählt wird, kann keine Stellvertreterwahl statt finden.

Der Stellvertreter tritt ein, wenn ein Gewählter die Wahl nicht annimmt oder während des Landtags seine Entlassung erhält, wenn er stirbt oder die [in] § 95 gefoderten Eigenschaften verliert und endlich, wenn er auf längere Zeit bei dem Landtage zu erscheinen gehindert ist, im letztern Falle jedoch nur auf die Dauer des Landtags.

Die Ständeversammlung entscheidet über die Einberufung des Stellvertreters.

Bei Nichtigkeit einer Wahl (§ 106) ist diese zu erneuern.

§ 99

An der für die Wahlhandlung ausgeschriebenen Tagfahrt versammeln sich die einberufenen Wahlmänner an dem ihnen zu bezeichnenden Wahlorte. Die Wahlhandlung wird, falls die Wahlmänner in gesetzlicher Anzahl versammelt sind, von dem Regierungs-Commissär mit einem angemessenen, jedoch nur im Allgemeinen abgefaßten Vortrag über die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten und mit wirklicher Beziehung auf die Anordnungen des gegenwärtigen Grundgesetzes eröffnet, sodann aber zu der handgelüblichen Verpflichtung der anwesenden Wahlmänner geschritten.

Dieselben geloben mit Handschlag, ihre Stimme nach eigener Ueberzeugung für das Beste des Landes bei der vorzunehmenden Wahl eines Abgeordneten zu dem Landtage abzugeben und daß sie hiezu weder überredet, noch von irgend jemand beauftragt worden, auch sonst hiewegen weder etwas erhalten haben noch annehmen werden.

§ 100

Das Wahlgeschäft wird durch den Regierungs-Commissär unter Beziehung des Amtsaktuars als verpflichteten Protokollführers und dreier durch das Loos zu bestimmenden Wahlmänner aus verschiedenen Gemeinden als Urkundspersonen vorgenommen.

Jeder Wahlmann giebt seine Stimme einzeln, ohne dass er von den übrigen gehört werden kann, in das Wahlprotokoll und bestätigt die gegebene Abstimmung mit seiner Unterschrift.

Wenn 2 Abgeordnete zu wählen sind, so geschieht es in einem Wahlakte.

Es steht dem Abstimmenden unbenommen, statt der mündlichen Abstimmung einen Stimmzettel offen oder verschlossen zum Protokoll abzugeben, welches aber in dem Protokoll ausdrücklich anzumerken und die geschehene Uebergabe durch den Abgebenden in dem Protokolle unterschriftlich anzuerkennen ist.

In die Wahl selbst darf keine Behörde, besonders nicht diejenige, welche mit der Leitung des Wahlakts beauftragt ist, durch Empfehlung oder Vorschlag einer bestimmten Person oder sonst sich einmischen und die Übertretung dieses Verbots ist als Verletzung der Verfassung zu bestrafen.

Der Regierungskommissär hat einzig die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, auch die vorschriftsmäßige Beurkundung des Wahlakts wahrzunehmen.

§ 101

Ist die Abstimmung vollendet, so wird der Erfolg derselben nach Maßgabe der Stimmenzahl den versammelten Wahlmännern durch den Regierungskommissär bekannt gemacht. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet bei der Wahl des Abgeordneten. Hat sich bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben, so muß zu einer zweiten Wahl geschritten werden.

§ 102

Bei der zweiten Abstimmung, wobei nur unter den bereits Vorgeschlagenen gewählt werden darf, entscheidet relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmgleichheit zwischen zwei Gewählten das Loos.

Die Loosziehung erfolgt in Gegenwart sämtlicher Wahlmänner und wenn die Beteiligten nicht persönlich anwesend sind, so werden durch den Regierungskommissär die ältesten zwei Wahlmänner als Stellvertreter für die Ziehung bestimmt.

Kann eine Wahl nicht an demselben Tage vollendet werden, so ist sie am nächstfolgenden fortzusetzen und zu schließen.

§ 103

Der zum Abgeordneten Gewählte kann die Stelle ablehnen, muß aber binnen 10 Tagen von erlangter Kenntniß sich hierüber an die Regierung erklären. Erfolgt keine Erklärung, so ist die Wahl angenommen. Wer eine Wahl angenommen hat, kann nur in Folge von Gründen von der Ständeversammlung entlassen werden.

Der Urlaub für Staatsdiener, soweit [diese] nach § 96 zu Abgeordneten gewählt werden können, wird, wenn nicht sehr erhebliche Gründe entgegen stehen, von dem Landesfürsten bewilliget werden. Die Gründe der Verweigerung, wenn solche erfolgen muß, werden im Allgemeinen der Ständeversammlung mitgeteilt werden.

Wenn einem Staatsdiener der Urlaub verweigert wird, so ist der Wahlbezirk zu einer neuen Wahl berechtigt.

§ 104

Würde der Fall eintreten, daß derselbe Abgeordnete von mehreren Wahlbezirken gewählt werden sollte, so hat er sich ebenfalls binnen 10 Tagen zu erklären, aus welchem Wahlbezirke er die Wahl annehmen wolle. In den andern Wahlbezirken haben die Stellvertreter nach § 98 einzutreten.

Solle sich ergeben, daß Vater und Sohn zugleich zu Abgeordneten in verschiedenen Wahlbezirken gewählt werden; so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktreten will, der Sohn durch denselben ausgeschlossen und muß in dem Bezirke, wo dieser Sohn gewählt wurde, der Stellvertreter statt desselben eintreten.

§ 105

Sobald der Wahlakt vollendet ist, wird das Wahlprotokoll mit kurzem Beiberichte an die Regierung eingeschickt, dem Gewählten aber zu seiner Nachweisung eine Wahlurkunde mit der Unterschrift sämtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertigt, worüber derselbe wegen Wahrung der Frist (§ 103) einen Empfangschein abzugeben hat.

§ 106

Sollten bei der Wahl die vorgeschriebenen Formen nicht beachtet worden seyn, den Gewählten die gesetzlichen Eigenschaften fehlen, gesezwidrige Einwirkungen und strafbare Umtriebe statt gefunden haben, so ist die Wahl ungültig und nichtig. Haben ein oder mehrere Nichtbefugte als Mitstimmende an der Wahl Theil genommen, so bleibt letztere demungeachtet gültig, wenn die dadurch entstehende Differenz in der Stimmenzahl keinen Einfluß auf die Stimmenmehrheit für den Gewählten hat. Ist dieses aber der Fall, so ist die Wahl nichtig. Bei Partial-Erneuerungen der Ständeversammlung prüft der zurückbleibende Theil als Commission die Wahlen der neu Eintretenden, so fern wenigstens drei der ältern Mitglieder gegenwärtig sind, unter Vorsiz des Vorstandes des Ausschusses.

Bei einer Integral-Erneuerung werden die Wahlen in Abtheilungen geprüft.

Die Ständeversammlung, welcher das Erkenntniß über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Wahlen zukommt, veranlaßt nöthigen Falls wegen Umtrieben und gesezwidrigen Einwirkungen eine Untersuchung durch die ordentlichen Gerichte, welches Recht auch der Regierung so wie jedem Betheiligten zusteht.

§ 107

Die Regierung hat eine neue Wahl sogleich anzuordnen:

- a) wenn eine Wahlhandlung an solchen offenbaren Formfehlern leidet, welche ihre Nichtigkeit unzweifelhaft machen.
- b) wenn der Gewählte selbst erklärt, daß er die gesetzlichen Eigenschaften nicht besitze.

§ 108

Die Kosten der Wahlhandlung werden aus der Landeskasse berichtigt; sie haben sich allein auf ein angemessenes Taggeld für die Wahlmänner, so fern solches verlangt wird, sodann auf die Reise- und Verpflegungskosten des Commissärs und überhin bei denjenigen, welche über 4 Poststunden von dem Wahlorte entfernt wohnen, auf mäßige Reisekosten zu beschränken. Das Taggeld für jene Wahlmänner, die nicht in dem Wahlorte selbst wohnen, wird vorerst auf vierzig Kreuzer und auf zwanzig Kreuzer für die in dem Wahlorte selbst wohnenden bestimmt.

Wird die Wahl wegen eines Verschuldens nichtig erklärt, so ist hinsichtlich des Kostenpunkts sich an den schuldigen Theil zu halten.

§ 109

Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht seiner Kommittenten oder des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen. Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen gebunden wäre, zugestellt werden.

IX. Titel Von dem Landtage.

§ 110

Die Versammlung der Ständemitglieder auf vorgegangene gesetzmäßige Einberufung bildet den Landtag.

§ 111

Der Landesherr allein hat das Recht, die Ständemitglieder zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtage zu berufen, den ordentlichen oder außerordentlichen Landtag zu schließen, denselben aus besondern, der Ständeversammlung mitzutheilenden Gründen bis auf drei Monate zu vertagen oder aufzulösen.

§ 112

Der Landesherr wird die Zusammenkunft der Ständeversammlung verordnen, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet.

Die Einberufung zu einem ordentlichen Landtage muß alle drei Jahre geschehen und es ist dafür, der Regel nach, der Zeitraum zwischen dem 15. September und 15. November bestimmt.

Die gewöhnliche Dauer des Landtags wird auf die Zeit von sechs Wochen festgestellt; doch soll eine Verlängerung dieses Termins bis auf weitere sechs Wochen nicht verweigert werden, falls sich die Ständeversammlung erklärt, daß ihre Geschäfte noch nicht beendigt seien.

§ 113

Nach erfolgter Auflösung des Landtags soll eine neue Wahl angeordnet und die neuerwählte Ständeversammlung wieder einberufen werden. Auch die standesherrlichen Vollmachten sind zu erneuern.

Wird aber eine neue Wahl binnen drei Monaten nach Auflösung des Landtags und in solcher Zeit vorzunehmen nicht angeordnet, so gelangen die Vollmachten der Mitglieder der aufgelösten Ständeversammlung wieder in Gültigkeit und die Auflösung ist als nicht geschehen zu betrachten.

In jedem Falle hat die Einberufung der Stände auf einen Zeitpunkt zu erfolgen, welcher von dem Tage der Auflösung nicht über vier und einen halben Monat entfernt ist.

§ 114

Im Falle der Vertagung findet keine besondere Einberufung Statt, sondern die Ständemitglieder haben sich auf den vorher zu bestimmenden Zeitpunkt zu versammeln.

§ 115

Ein außerordentlicher Landtag ist jedesmal nöthig bei einem Regierungswechsel dergestalt, daß die Mitglieder der Ständeversammlung dreißig Tage nach eingetretener Regierungsveränderung einggerufen werden sollen.

Ist eine Auflösung vorhergegangen und noch keine neu gewählte Versammlung vorhanden, so sind die Wahlen so zu beschleunigen, daß die Einberufung längstens auf den sechzigsten Tag nach eingetretener Regierungsveränderung zu erfolgen hat.

§ 116

Durch einen außerordentlichen Landtag kann die regelmäßige Reihenfolge der ordentlichen Landtage nicht unterbrochen werden.

§ 117

Außer der in dem gegenwärtigen Verfassungsgesetze bezeichneten Ordnung kann sich der Landtag nicht konstituieren und auch keine gültigen Beschlüsse fassen.

§ 118

Alle der Ständeversammlung zukommenden Rechte können nur auf dem Landtage in gesetzlich geordneter Versammlung und unter den Bedingungen ausgeübt werden, welche in dem gegenwärtigen Grundgesetze ausgesprochen sind.

§ 119

Alle Anforderungen an die Ständeversammlung, welche von ihrer Bewilligung abhängen, sollen nur auf dem Landtage und nie auf einem andern Wege gemacht werden.

§ 120

Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf sechs Jahre. Die Hälfte der Abgeordneten der Wahlbezirke wird jedoch nach drei Jahren erneuert und durch neue Wahlen ersetzt. Dieser Austritt wird das Erstmal durch das Loos, in der Folge aber durch die Reihenfolge bestimmt.

Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§ 121

Die Wahl der Abgeordneten soll nicht früher als sechs Wochen vor der Einberufung der Ständeversammlung geschehen.

Die Einberufung der Ständemitglieder zu einem Landtage erfolgt mittelst einer landesherrlichen Verordnung in dem Gesetzblatte und bezeichnet den Tag und Ort, an welchem der Landtag sich zu versammeln hat. Es wird statt eines besondern und förmlichen

Einberufungsschreibens jedem Mitgliede der Ständeversammlung ein Abdruck dieser Verordnung gegen Empfangsbescheinigung zugeschikt.

§ 122

Auf die ergangene Einberufung haben die Ständemitglieder persönlich zu erscheinen.

Eine Übertragung ihrer Stimme an Andere darf nicht Statt finden.

Im Falle gesetzlicher Verhinderung hat das betreffende Ständemitglied an die Landesherrliche Commission Anzeige zu machen und zwar wo möglich noch vor Eröffnung des Landtags. Ist das Hinderniß bleibend, so muß der Stellvertreter einberufen werden. (Tit. VIII. § 98)

§ 123

Der Landtag wird von dem Landesfürsten in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten desselben mit angemessener Feierlichkeit eröffnet, wobei sämtliche neueintretende Ständemitglieder folgenden Eid schwören:

"Ich gelobe, die Staatsverfassung zu halten und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen Überzeugung zu beobachten. So wahr mir Gott helfe."

Die erst nach der Eröffnung eintretenden Mitglieder der Ständeversammlung werden auf diesen Eid von dem Direktor verpflichtet.

§ 124

Die einzelnen Gesezesvorschläge werden während der Dauer des Landtages und sobald sie die landesherrliche Bestätigung erhalten haben, nach vorhergegangener Anzeige an die Ständeversammlung in dem Gesezblatte mit der Unterschrift des Landesfürsten und eines verantwortlichen Beamten versehen, verkündet, ohne daß diese Bekanntmachung bis zum Schlusse des Landtags verschoben wird. Im Falle der nicht gewährten landesherrlichen Zustimmung werden die Beweggründe der Ständeversammlung mitgetheilt werden.

Der vor Beendigung der Sizungen der Ständeversammlung zu eröffnende landesherrliche Landtagsabschied wird eine Zusammenstellung aller mit dem Landtage genommenen Abschlüsse enthalten.

Die Landtagsabschiede werden doppelt gefertigt. Ein Exemplar wird der Regierung, das andere der Ständeversammlung mitgetheilt.

Die Bekanntmachung der Geseze wird mit Anführung der vorausgegangenen Vernehmung der Regierung und der Zustimmung des Landtags geschehen.

§ 125

Der Landtag wird von dem Landesfürsten in eigener Person oder durch einen landesherrlichen Commissär auf eine feierliche Weise geschlossen.

§ 126

Bei der Auflösung eines jeden Landtags und bei der Entlassung eines ordentlichen Landtags muß ein Ausschuß gewählt werden, wobei dessen vorige Mitglieder, sofern sie in der Ständeversammlung verbleiben, wieder wählbar sind.

Zu dieser Wahl wird der Ständeversammlung jedesmal, auch bei der Auflösung, die erforderliche Sitzung noch gestattet.

Sollten außerordentliche Umstände ihr unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten; so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter die Geschäfte des Ausschusses fortzusezen.

§ 127

Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer des Landtages ohne Einwilligung der Ständeversammlung verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines peinlichen Verbrechens ausgenommen. In letztem Falle ist aber die Ständeversammlung mit Angabe des Grundes von der geschehenen Verhaftung unverzüglich in Kenntniß zu sezen.

Wird ein Abgeordneter während sechs Wochen vor Eröffnung des Landtags in Verhaft genommen, so ist dem Ausschuß mit Angabe des Grundes ungesäumt davon Kenntniß zu geben.

§ 128

Die Ständemitglieder erhalten aus der Landeskasse neben Erstattung billiger Reisekosten während der Dauer des Landtags angemessene Diäten nach der Bestimmung des § 177 der Geschäftsordnung.

Die standesherrlichen Bevollmächtigten haben, sofern die Standesherrn von der Stellvertretung Gebrauch machen, hierauf keinen Anspruch.

X. Titel **Geschäftsordnung für die Landtage.**

§ 129

Zu den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Landtagen, gleichwie auch zu den besonders angeordneten außerordentlichen Landtagen, versammeln sich nach vorher erfolgter landesherrlicher Einberufung alle Ständemitglieder an dem hiezu bestimmten Orte und zu der bestimmten Zeit.

§ 130

Die Stelle des Landtagsdirektors vertritt bis zur landesherrlichen Ernennung desselben das älteste rechtskundige Mitglied der Stände-Versammlung.

Die Stelle des Sekretärs übernimmt, bis zur Wahl desselben, das jüngste rechtskundige Ständemitglied.

Wenn keine rechtskundigen Abgeordneten vorhanden sind, so werden diese Stellen beziehungsweise von dem ältesten und jüngsten Mitgliede der Versammlung eingenommen.

§ 131

Jedem Mitgliede der Ständeversammlung ist bei seinem ersten Eintritte von dem Direktor ein Abdruck der Verfassungsurkunde mit sämmtlichen Beilagen zuzustellen.

Neugewählte Abgeordnete weisen sich durch Übergabe ihrer Wahlurkunde nach Tit. VIII. S. 105 und die standesherrlichen Abgeordneten durch eine von den Fürstlichen Standesherrn vollzogene und auf die ganze Dauer des Landtags lautende Ernennungsurkunde (§ 81), der Abgeordnete der Geistlichkeit aber gleichfalls durch seine Wahlurkunde (§ 84) aus.

§ 132

Zur Gültigkeit der nur auf dem angewiesenen Sitzungssaale vorzunehmenden Landtagsverhandlungen wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Ständemitglieder erfordert.

§ 133

Die Ständeversammlung hat vor Allem die Legitimationsurkunden, die Wahlen und die erforderlichen Eigenschaften der neueintretenden Ständemitglieder mit Bezugnahme auf die Vorschriften [gemäss] § 105 und § 106 zu prüfen.

Die Prüfung geschieht bei Partial-Erneuerungen der Ständeversammlung durch den zurückbleibenden Theil als Commission, sofern wenigstens drei der nicht ausgetretenen Mitglieder gegenwärtig sind, außerdem und bei einer Integral-Erneuerung der Ständeversammlung in sogleich zu bestimmenden Abtheilungen, welche über den Erfund in den allgemeinen Sitzungen möglichst bald zu berichten haben.

Keine Abtheilung kann mit der Legitimation ihrer eigenen Mitglieder beauftragt werden. Streitige Fragen, Zweifel und Anstände, welche sich über die Gültigkeit der Wahlen, über die Wahlfähigkeit der Abgeordneten und über die Zulänglichkeit der Legitimation ergeben, hat die Ständeversammlung zu entscheiden. Zur Abstimmung wird aber erst geschritten, wenn über alle der Ständeversammlung bereits zugekommenen Wahlverhandlungen und Urkunden ein erster Vortrag erstattet und die Zulassung der Abgeordneten ausgesprochen worden ist, deren Legitimationen als richtig befunden und deren gesetzliche Eigenschaften nicht beanstandet wurden. Eine Verschiebung der Entscheidung bis nach Eröffnung des Landtags kann nur dann stattfinden, wenn die Legitimationen der erforderlichen Anzahl von zwei Dritteln bereinigt ist.

Die Abgeordneten, deren Zulassung beanstandet wird, wohnen den Sitzungen nicht mehr bei, bis über die Gültigkeit ihrer Wahl entschieden ist. Jedem Mitgliede steht das Recht zu, die Wahlakten und Urkunden einzusehen und Anträge darauf zu gründen.

§ 134

Der Landtagskommissär wird dem Direktor am ersten Tage der Versammlung sämtliche Wahlverhandlungen und Protokolle zustellen.

§ 135

Über die Wahlen und Ernennung der Ständemitglieder wird nach erfolgter Bericht-Erstattung sogleich diskutiert und abgestimmt. Zugleich untersucht die Ständeversammlung die Entschuldigungen nicht erschienenen Mitglieder und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet gefunden werden, unter Anberaumung eines bestimmten Termins sogleich einzuberufen.

§ 136

Wenn einer oder mehrere Abgeordnete ohne alle oder doch ohne gegründete Entschuldigung der von der Ständeversammlung an sie ergangenen Einberufung keine Folge leisten, so sind die anwesenden Ständemitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, jedenfalls berechtigt und verpflichtet, nach Umständen entweder auf Kosten der Ungehorsamen mittelst Kommunikation mit der Regierung neue Wahlen zu veranlassen oder auf demselben Wege die Stellvertreter einzuberufen.

Wäre die Anzahl der ungehorsam Ausbleibenden so groß, daß die Anwesenden nicht einmal zwei Drittheile der Ständemitglieder betragen würden, alsdann haben die Nichterschienenen und nicht gehörig Entschuldigten auch noch die Diäten der anwesenden Mitglieder so lange zu ersetzen, bis sich eine zu den Landtagsverhandlungen hinreichende Anzahl eingefunden haben wird.

§ 137

Sobald zwei Drittheile aller Ständemitglieder sich gehörig legitimirt haben, wählen dieselben nach absoluter Stimmenmehrheit für die Stelle eines Landtagsdirektors drei Kandidaten, aus welchen der Landesfürst den Direktor und dessen Stellvertreter für die Dauer des Landtages ernennt.

Der ernannte Landtagsdirektor ist zugleich Vorstand des ständischen Ausschusses bis zum nächsten Landtage.

Für jeden Kandidaten findet eine besondere Wahl durch Stimmzettel statt, welche der provisorische Landtagsdirektor unter Beiziehung von zwei aus der Ständeversammlung durch das Loos zu ernennenden Urkundspersonen eröffnet und nach vorgängiger Vergleichung und Revision das Ergebniß nach jeder Abstimmung der Versammlung sogleich bekannt macht.

Wenn nach dreimaliger Abstimmung keine absolute Mehrheit für einen Kandidaten sich ergibt, so kann nur noch unter denjenigen, welche bereits Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Ergiebt sich hierauf nach dreimaliger Abstimmung abermal keine absolute Stimmenmehrheit für einen einzigen Kandidaten, so entscheidet nach der sechsten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmgleichheit das Loos.

Auf diese Art wählt die Ständeversammlung einen ersten und zweiten Sekretär.

Der provisorische Landtagsdirektor übergibt der landesfürstlichen Commission das Wahlprotokoll für den Vorschlag der drei Candidaten und macht sonach die landesfürstliche Ernennung bekannt, womit sich sowohl seine als die Funktion des provisorischen Sekretairs beendigt.

§ 138

Die Ordnung der Plätze, welche die Ständemitglieder in den Versammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, wird durch das Loos bestimmt.

Wenn die Standesherrn in Person auf dem Landtage erscheinen, nehmen sie die ersten Plätze nach dem Landtagsdirektor.

Die Sekretäre haben ihre Size in der Nähe desselben.

Für die landesherrliche Commission sind besondere Size bestimmt.

§ 139

Sobald zwei Drittheile der Ständemitglieder anwesend und ihre Legitimationen von der Versammlung für unbeanstandet erklärt sind, so muß die Landtagskommission mit dem Bemerkten davon in Kenntniß gesetzt werden, daß zur feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung geschritten werden könne.

Die Berichtigung einzelner Wahlhandlungen und mangelhafter Legitimation kann die Eröffnung nicht hindern. Der Landesherr wird hierauf an dem bestimmten Tage den Landtag in Höchster Person oder durch einen Bevollmächtigten eröffnen und hiebei sämtliche neueintretende Ständemitglieder zugleich den in § 123 vorgeschriebenen Eid ablegen lassen. Später ankommende Mitglieder werden von dem Landtagsdirektor beeidigt.

§ 140

Die Antwort auf die landesherrliche Eröffnungsrede wird von der Ständeversammlung auf den Antrag einer dazu erwählten Commission nach vorgängiger Berathung in geheimer Sizung beschlossen, unter Beigebung einer Deputation durch den Landtagsdirektor dem Fürsten überbracht und verlesen oder, wenn die Annahme der Deputation nicht statt finden kann, der Landtagskommission übersendet.

§ 141

Der Landtagsdirektor leitet die Geschäfte der Ständeversammlung und führt den Vorsiz in derselben.

Er bestimmt, wenn die Ständeversammlung keinen Beschluß darüber gefaßt hat, die Zahl und Zeit der ordentlichen Sizungen nach Maß, Menge und Dringlichkeit der Geschäfte. Bei den Diskussionen, Berathungen und Abstimmungen sorgt er für Aufrechthaltung der Ordnung. Er öffnet und schließt jede Sizung, wobei er zugleich den Tag der folgenden anzeigt.

Zu außerordentlichen, nicht angesagten Sitzungen ladet er durch Zirkulare, wo möglich am Tage vor der Sitzung ein, worin die vorkommenden Gegenstände verzeichnet sein müssen.

Er läßt die Tagesordnung abfassen und im Sitzungssaale öffentlich anheften. Er eröffnet alle Eingaben und Schreiben an den Landtag und läßt dieselben in ein besonderes Eingangsprotokoll eintragen.

Auch sind die Wünsche, Vorschläge und Anträge einzelner Ständemitglieder, wozu nicht die Berathungen in den Sitzungen Anlaß geben, ihm schriftlich zu überreichen. Er unterzeichnet mit den Sekretären alle Beschlüsse, Protokolle und Ausfertigungen bei dem Landtage.

§ 142

Die Sekretäre führen die Sitzungsprotokolle bei den allgemeinen Versammlungen, erhalten unter Oberaufsicht des Landtagsdirektors die Ordnung in der Kanzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und zur Tagesordnung und machen die Entwürfe zu allen Aktenstücken, Berichten und Beschlüssen, wenn damit nicht andere Ständemitglieder beauftragt sind.

Sie leisten die Zahlungen, wozu sie aus den betreffenden Kassen die erforderlichen Zuschüsse erhalten und stellen am Schlusse des Landtages darüber Rechnung.

Sie sorgen für Aufbewahrung der Akten, für die Ordnung in der Registratur und für die Anschaffung der Kanzleirequisiten.

Sie theilen unter sich die Geschäfte und Arbeiten im Einverständnisse mit dem Landtagsdirektor.

§ 143

Im Verhinderungsfalle des Landtagsdirektors tritt der Stellvertreter, welchem davon zeitig Kenntniß zu geben, in die Stelle und alle Obliegenheiten desselben ein.

Die Sekretäre vertreten sich bei Verhinderungen gegenseitig, bei längerer oder gänzlicher Verhinderung aber wird ein Stellvertreter gewählt.

§ 144

Das erforderliche Kanzlei- und Diener-Personal wird nach Vernehmung der Ständeversammlung vom Landtagsdirektor für die Dauer der Versammlung angenommen, verpflichtet und am Schlusse des Landtags wieder entlassen.

§ 145

Während der Dauer des Landtags gebührt die Polizei in dem für die Ständeversammlung bestimmten Lokale nur der Ständeversammlung. Sie wird vom Landtagsdirektor nach einer besonderen Instruktion ausgeübt.

§ 146

Die Ständeversammlung wählt, so oft sie es für nöthig erachtet, zur Prüfung, Ausarbeitung und zum Vortrage der vorkommenden Geschäftsgegenstände besondere Commissionen, wobei sie jedesmal auch die Anzahl der Mitglieder bestimmt.

Die Erwählung der Commissionen geschieht durch geheimes Abstimmen mittels Zettel nach relativer Stimmenmehrheit.

Dem Landtagsdirektor und dessen Stellvertreter ist es ausnahmsweise gestattet, einzelne Mitglieder als besonders für die Prüfung und Ausarbeitung des Gegenstandes geeignet zu bezeichnen. Zwischen solchen, welche eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos, wenn sie nicht ohne dieses gütlich mit einander übereinkommen.

Auch steht es der erwählten Commission frei, noch den Beitritt gewisser anderer Mitglieder aus der Ständeversammlung zu begehren.

Streitige Fälle hierüber entscheidet die Ständeversammlung.

Die Namen aller erwählten Commissionsmitglieder werden durch Anschläge im Sitzungssaale bekannt gemacht.

§ 147

In den Commissionen werden die Vorsizer, die Berichterstatter und Sekretäre nach Ermessen der Mitglieder gewählt. Wenn der Direktor einer Commission zugetheilt wird, führt er den Vorsitz von Amtswegen.

Um die an die verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Commissionen alle hiezu erforderlichen Aufschlüsse, Akten und Urkunden zu sammeln und sich mit der Landtagskommission in schriftliches oder mündliches Benehmen zu setzen, um die nöthigen Erläuterungen, Auskünfte und aktenmäßige Belege zu erwirken.

Im Verweigerungsfalle machen sie Anzeige und Vortrag an die Ständeversammlung, welche hierauf die weitem Auskünfte und die Aktenvorlage unmittelbar bei der Regierung oder dem Landesfürsten nachzusuchen berechtigt ist. Die Gründe für und wider den Gegenstand sind genau zu entwickeln und der Vortrag mit allen Meinungen der Commissionsmitglieder umständlich zu entwerfen. Der Landtagsdirektor hat vermöge seines Amtes bei allen Commissionen den Zutritt. Er benachrichtigt die Ständeversammlung auf die von dem Berichterstatter erhaltene Anzeige von der Vollendung des Berichtes und setzt in Übereinstimmung mit ihr den Tag zu Anhörung desselben fest.

§ 148

Findet die Ständeversammlung den erstatteten Vortrag nicht erschöpfend, so kann sie den Gegenstand zur weitem Ausarbeitung wieder an die Commission zurückweisen und dieselbe mit noch einigen Mitgliedern verstärken.

§ 149

Jedes anwesende Mitglied ist verbunden, sowohl den allgemeinen als den Commissionssitzungen beizuwohnen und im Falle der Abhaltung, diese mit Angabe der

Ursache dem Landtagsdirektor vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen. Denselben Bestimmungen unterliegen auch die standesherrlichen Bevollmächtigten.

Wenn aber die Standesherrn in Person bei dem Landtage erscheinen, so steht ihnen der Besuch der Sitzungen frei und sie sind an keine Urlaubsertheilung gebunden.

§ 150

Kein Mitglied darf sich während der Dauer des Landtags ohne Urlaub auf einen oder mehrere Tage entfernen.

Den Urlaub ertheilt die Ständeversammlung und nur in besonders dringenden Fällen kann ihn der Landtagsdirektor auf zwei Tage allein ertheilen, wovon er jedoch in der nächsten Sitzung die Versammlung in Kenntniß zu setzen hat. Wenn die Ständeversammlung Urlaub über 4 Tage gestattet, benachrichtigt der Landtagsdirektor auch die Regierung davon. Begehrt ein Commissionsmitglied Urlaub, so wird der Direktor vor der Bewilligung sich immer zuerst mit dem Commissionsvorsitzer darüber benehmen.

§ 151

Allen Ständemitgliedern steht die Einsicht in die Eingaben an den Landtag, in die Akten, Urkunden und literarischen Werke und Schriften jeder Zeit zu.

§ 152

Die Landtagssitzungen beginnen mit der Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung, welches sodann von dem Landtagsdirektor mit einem der beiden Sekretäre und von einem Mitgliede der Ständeversammlung nach der Reihe der Sitz abwechslungsweise zu unterzeichnen ist und gegen dessen Inhalt später keine Einwendung mehr stattfinden darf. Werden aber gegen den Inhalt oder gegen die Fassung desselben Erinnerungen vorgebracht, so werden diese erforderlichen Falls sogleich durch Abstimmung entweder beseitigt oder das Protokoll darnach ergänzt und verbessert.

Hierauf folgt die Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung eingelaufenen Eingaben und Schreiben mittels Vorlesung der dießfallsigen Einträge im Eingangs-Protokolle, nebst der hierinn vom Landtagsdirektor geschehenen Überweisung an die Commission, welche zu Bearbeitung desselben Gegenstandes bereits niedergesetzt worden ist. Besteht für den Gegenstand des Einlaufes noch keine Commission, so wird derselbe einem oder mehreren Mitgliedern zur Berichterstattung übergeben. In unbedeutenden oder sehr dringenden und unverschieblichen Fällen kann jedoch der Landtagsdirektor oder einer der Sekretäre über die Eingabe sogleich einen Antrag stellen. Demnächst werden die Referenten für die Einläufe zum Vortrage aufgerufen und die Ständeversammlung beschließt nach Anhörung derselben und nach vorgängiger Berathung über jede Eingabe das Erforderliche, als:

Die bloße Abgabe an die zuständige Behörde, die Einreichung einer Vorstellung an die Regierung, die Überweisung an eine mit dem Gegenstande beschäftigte oder dazu noch zu wählende Commission, die Niederlegung zu den einschlagenden Akten, die Zurückgabe an die Bittsteller mit geeigneter Bescheidung, die Verwerfung durch den Übergang zur Tagesordnung etc.

Die Tagesordnung, zu welcher nun geschritten wird, ergibt sich aus dem im Sitzungssaale anzuheftenden Verzeichnisse derjenigen Gegenstände, über welche in der Sitzung zu verhandeln oder abzustimmen ist. Den Vorzug eines Gegenstandes vor dem andern entscheidet die Ständeversammlung.

§ 153

Die allgemeinen Sitzungen werden in der Regel öffentlich sein. Sie können jedoch auf den Antrag der für die Prüfung des betreffenden Gegenstandes bestellten Commission oder auf Verlangen der Mehrheit in geheime Sitzungen verwandelt werden, so wie es überhaupt der Ständeversammlung frei steht, durch einen vorgängigen Beschluß zu bestimmen, daß eine Sitzung bei verschlossenen Thüren statt finden soll.

Die Fürstlichen Landtagskommissarien sind befugt, bei Eröffnungen oder Berathungen, für welche sie eine geheime Sitzung nöthig achten, eine solche zu verlangen.

Es steht auch jedem Ständemitglied das Recht zu, die Entwicklung seiner Gründe für eine geheime Sitzung bei verschlossenen Thüren vorzutragen.

§ 154

Bei geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt, welche nur im Einverständnisse mit der Regierung durch den Druck bekannt gemacht werden dürfen.

§ 155

Die Öffentlichkeit der Sitzungen besteht darin, daß einer dem Raume angemessenen Anzahl von erwachsenen männlichen Zuhörern der Zutritt zu den für sie bestimmten Plätzen gestattet wird. Einem jeden Ständemitgliede werden einige Einlaßkarten zur Verfügung gestellt und die übrigen Einlaßkarten werden nach einer von dem Landtagsdirektor und den landesherrlichen Commissarien gemeinschaftlich zu treffenden Anordnung vertheilt. Alle Zuhörer müssen sich aber auf den jedesmaligen Befehl des Landtagsdirektors und sobald sich die Sitzung in eine geheime verwandelt, unverzüglich entfernen.

§ 156

Jedes störende Zeichen von Beifall oder Mißbilligung ist untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden sogleich fortgewiesen. Sollte sich jemand begeben lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe der betreffenden Behörde zur Bestrafung zu übergeben.

§ 157

Die landesherrlichen Berathungsgegenstände (Propositionen), welche durch landesfürstliche Commissäre an die Ständeversammlung gelangen, müssen jedesmal zur Berichterstattung an eine Commission verwiesen werden.

Die landesherrlichen Commissarien haben bei der Versammlung freien Zutritt und müssen bei allen Diskussionen, wenn sie es verlangen, gehört werden (§ 166), sind aber nicht befugt, den Abstimmungen anzuwohnen.

Wenn sie sich wegen der Abstimmung entfernt haben, darf nach ihrer Entfernung die Diskussion nicht wieder aufgenommen werden.

Zu Beförderung des Geschäftsganges werden die Commissäre wichtige Berathungsgegenstände in der Versammlung noch besonders mündlich erörtern, auch haben sie auf Verlangen der Ständemitglieder jede angemessene Nachweisung und Erläuterung über einzelne Gegenstände abzugeben. Wenn die landesherrlichen Commissäre ihren Vortrag über den Inhalt der Proposition und über die Beweggründe dazu beendet haben, erfolgt die Übergabe an den Landtagsdirektor, die etwa begehrte Empfangsbescheinigung und in der Regel die unverzügliche Vertheilung unter sämtliche Ständemitglieder durch Abdrücke oder Abschriften.

§ 158

So oft die landesherrlichen Commissäre erscheinen, um im Namen des Landesfürsten oder der Regierung der Ständeversammlung Eröffnungen zu machen, bleiben die in der Tagesordnung stehenden Berathungen ausgesetzt und diese werden erst nach geschlossenem Vortrage des landesherrlichen Commissärs, falls dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, wieder aufgenommen.

§ 159

Wenn die Commission, welche mit der Begutachtung eines vom Landesfürsten mitgetheilten Entwurfes beauftragt ist, auf wesentliche Änderungen in demselben anträgt, so hat sie immer vor dem Schlusse ihrer Arbeit den mit der Vertheidigung des Entwurfs beauftragten Landesfürstlichen Commissär zu einer gemeinschaftlichen Sizung einzuladen, ihm wo möglich über die wichtigsten Änderungen wenigstens einen Tag zuvor Kenntniss zu geben und die vorgeschlagenen Änderungen und Zusätze mit demselben zu erörtern.

Wird dagegen erst im Laufe der Diskussion in der Ständeversammlung von einem Mitgliede der Vorschlag zu einer wesentlichen Änderung gemacht und derselbe nicht nach der Entwicklung und Beleuchtung der Gründe durch die Vorfrage beseitiget, so kann die Mehrheit der Ständeversammlung die Verweisung an die Commission verlangen.

In diesem Falle wird die Abstimmung über die Änderung und über die betreffenden Paragraphen wenigstens bis zur nächsten Sizung verschoben.

§ 160

Selbstständige Anträge einzelner Ständemitglieder werden ebenso wie die landesherrlichen Propositionen in einer sich zu Beschlüssen eignenden Form abgefaßt.

Sie werden als Entwurf dem Landtagsdirektor schriftlich übergeben und durch denselben alsbald ihrem Inhalte nach bekannt gemacht.

Die Ständeversammlung beschließt hierauf, ob der Antrag sogleich auf die Tagesordnung zu setzen oder in geheimer Sitzung vorerst zu verlesen und zu begründen sei.

§ 161

Die ausführlicheren Vorträge über landesherrliche Propositionen und über selbstständige Vorschläge von Ständemitgliedern werden regelmäßig, besonders bei Gegenständen von Wichtigkeit, alsbald mit oder nach dem Vortrage der Berichterstatter in Abdrücken oder Abschriften unter sämtliche Mitglieder vertheilt.

In der Regel wird die allgemeine Berathung über die Annahme oder Verwerfung der Proposition oder des Vorschlags im Ganzen erst nach Umfluß von drei Tagen (vom Tage der Anhörung des Berichts ausschließlich berechnet) eröffnet.

Ausnahmen hievon können nur durch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. An dem Tage vor der zur Diskussion bestimmten Sitzung wird die Meldung der Mitglieder, welche über den Entwurf sprechen wollen, bei dem Sekretär angenommen und ausgezeichnet.

§ 162

Niemand kann sprechen, ohne zuvor vom Landtagsdirektor das Wort erhalten zu haben, welcher dasselbe nach den in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen und im Allgemeinen nach der Reihenfolge, wie es verlangt worden ist, ertheilt.

§ 163

Die Mitglieder haben sich sowohl in ihren Reden als sonstigen Äußerungen und Vorträgen aller ungehörigen Persönlichkeiten, aller ungeziemenden und beleidigenden Ausdrücke, aller Schmähungen ohne Ausnahme, so wie aller Abschweifungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten; widrigenfalls sie der Landtagsdirektor zur Ordnung zu verweisen und bei Widersezlichkeit oder Wiederholungen die Ständeversammlung um Entziehung des Wortes zu befragen hat. Würden in Folge solcher Vorfälle oder aus andern Anlässen die Diskussionen einen ordnungswidrigen und tumultuarischen Charakter annehmen und die Ruhe auf wiederholte Erinnerungen des Landtagsdirektors nicht hergestellt werden; so hat derselbe das Recht, die Sitzung auf der Stelle aufzuheben.

Sollte wider Erwarten ein Mitglied gegen diese Vorschriften handeln, so ist dasselbe nur allein der Ständeversammlung hiewegen verantwortlich, Privatehrenverletzungen ausgenommen, welche vor die ordentlichen Gerichte gezogen werden können. Die Ständeversammlung wird auf den Antrag des Landtagsdirektors oder eines Ständemitgliedes oder auf die Beschwerde des Beteiligten nach Ermessen auf Rüge und Mißbilligung, welche mit der Eintragung in das Protokoll verschärft werden kann, und auf Widerruf erkennen.

Bei Wiederholungen solcher Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen kann die Ständeversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln das schuldige Mitglied mit dem Ausschluß aus der Versammlung auf die Dauer des Landtags bestrafen.

§ 164

Wenn sämtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen Bemerkungen vorzutragen, so wie es auch dem Berichterstatter der Commission und den landesherrlichen Commissarien vorbehalten bleibt, noch einmal das Wort zu nehmen, worauf die allgemeine Diskussion geschlossen wird und der Übergang zu den einzelnen Paragraphen entweder sogleich oder in der nächsten Sizung erfolgt.

§ 165

Die Abänderung der Paragraphen und die Zusätze zu denselben, welche einzelne Mitglieder vorschlagen wollen, sind von ihnen nicht bloß der Ständeversammlung bei der Berathung über den betreffenden Punkt vorzutragen, sondern auch dem Landtagsdirektor zeitig vor oder bei der Berathung, schriftlich zu übergeben.

Die Änderungen und Zusätze so wie die Unterabänderungen, zu welchen die Diskussion Anlaß giebt, können auch im Lauf derselben vorgeschlagen werden.

Bei jedem Paragraphen wird zuerst über die ursprüngliche Fassung und den Inhalt des Entwurfes, ferner über die Anträge der Commission und sodann über die Vorschläge der Mitglieder der Versammlung diskutiert und jedesmal dem Urheber des Antrages zuerst das Wort zu dessen Begründung gegeben, hierauf aber dasselbe den übrigen Ständemitgliedern nach der Ordnung, in welcher sie es verlangt haben, ertheilt.

§ 166

Kein Redner darf während seiner Rede unterbrochen werden. Auch ist die in obigen Bestimmungen festgesetzte Folge der Redner genau zu beobachten.

Indessen kann der Landtags-Commissär nach dem Schlusse einer jeden Rede oder sonstigen Äußerung über den Gegenstand das Wort verlangen, welches ihm sodann auch außer der Ordnung zu ertheilen ist.

Eben so hat jedes Ständemitglied, welches bei einer zur Erwähnung gekommenen Thatsache persönlich betheiligt oder vermöge seiner Stellung davon besonders unterrichtet ist, den Anspruch, sogleich mit einer Berichtigung oder dem nähern Aufschlusse gehört zu werden.

§ 167

Wenn die Diskussion über einen Gegenstand, über einen Artikel oder Paragraphen, über die vorgeschlagenen Änderungen, Unterabänderungen und Zusätze geschlossen und diese zur Abstimmung vorbereitet sind; so entwirft der Landtagsdirektor entweder sogleich oder bis zur folgenden Sizung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hiedurch der ganze Gegenstand erschöpft wird und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann.

Die Fragen werden zwei Tage vor der Abstimmung in der Ständeversammlung vorgelesen und den Mitgliedern in Abschriften mitgetheilt, auch zugleich im Sizungssaale

angeheftet. Erinnerungen dagegen können von jedem Mitgliede entweder mündlich vorgebracht oder binnen des Zeitraums von zwei Tagen dem Landtagsdirektor schriftlich eingegeben werden.

Im Falle, daß gegen den Inhalt, gegen die Fassung oder gegen die Ordnung in der Zusammenstellung der Fragen Erinnerungen gemacht worden sind, werden diese vor der Abstimmung immer zuerst durch einen Beschluß beseitiget oder berichtigt.

Ist die Fassung der Fragen bereiniget, so werden sie vom Sekretär sogleich in das Protokoll eingetragen.

§ 168

In der Regel wird bei jedem Artikel oder Paragraphen erst über die von den Ständemitgliedern vorgeschlagenen Unterabänderungen und Änderungen, hierauf, soweit es nöthig erscheint, über die Anträge der Commission und sodann über die ursprüngliche Fassung des Entwurfes, zuletzt aber über die Zusätze abgestimmt.

§ 169

Wenn die Abstimmung über die einzelnen Paragraphen oder Artikel auf diese Art zu Ende gebracht und die Fassung in Gemäßheit des § 167 bereiniget worden ist, so wird zur Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der Proposition oder des Vorschlages in der ganzen dermaligen Fassung, wie sich dieselbe aus der Abstimmung über die einzelnen Punkte und Paragraphen ergeben hat, geschritten.

§ 170

Die Abstimmung sowohl über die einzelnen Punkte und Paragraphen, als über das Ganze des Entwurfes geschieht ohne weitere Motivirung oder Erläuterung öffentlich.

Dagegen hat jedes Mitglied das Recht, eine geheime Abstimmung in Antrag zu bringen, worüber sodann die Mehrheit der Versammlung entscheidet.

Die öffentliche Abstimmung findet Statt bei minderwichtigen Gegenständen durch Aufstehen, (welches für Verneinung gilt) im Zweifel mit Probe und Gegenprobe, bei Gesezentwürfen und Gegenständen von Wichtigkeit durch Namensaufruf mittelst mündlicher Bejahung oder Verneinung nach der Reihe der Plätze, so daß der Landtagsdirektor zuletzt und die Sekretäre unmittelbar vor diesem abstimmen.

Die geheime Abstimmung erfolgt durch das Abgeben von Stimmzetteln mit Ja oder Nein. Nach vollständiger Sammlung und Mischung werden die Stimmzettel vom Landtagsdirektor und einem Sekretär, welchen die Ständeversammlung noch eine oder mehrere Urkundspersonen aus ihrer Mitte begeben kann, geöffnet und nach der Sizung in Gegenwart des Landtagsdirektors und der Urkundspersonen sogleich vernichtet.

§ 171

Das Ergebnis der Abstimmung wird jedesmal sogleich vom Sekretär zu Protokoll genommen und beim Namens-Aufrufe jede einzelne Stimme auf Verlangen namentlich darin bemerkt.

Der Landtagsdirektor macht das Resultat der Abstimmung für und wider die Frage der Ständeversammlung sogleich bekannt, spricht am Ende die Stimmenmehrheit und darnach den Beschluß des Landtages aus.

§ 172

Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Ständeversammlung nach § 132 und zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit unter den anwesenden Mitgliedern erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle. Tritt Stimmgleichheit ein und wird diese nach einer dreimaligen Abstimmung in Zwischenräumen von zwei Tagen beibehalten, so giebt ausnahmsweise die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Jedoch muß in diesem Falle die abweichende Meinung der Regierung angezeigt werden.

Die Verhandlungen werden mit möglichster Vollständigkeit in das Protokoll aufgenommen.

§ 173

Die Beschlüsse des Landtags, welche auf den Vortrag besonderer Commissionen gefaßt worden, werden letzteren zum Entwurfe der in Folge dieser Beschlüsse nöthigen Aufsätze mitgetheilt, sodann aber der Versammlung zur Annahme oder Verwerfung im Ganzen vorgelesen und wenn Erinnerungen gegen die Fassung derselben gemacht werden, diese entweder sogleich oder in den folgenden Sitzungen durch Beschlüsse erlediget.

§ 174

Durch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln kann die Ständeversammlung bei kürzern und minder wichtigen Anträgen und Gegenständen, so wie in sehr dringenden und außerordentlichen Fällen nach Anhörung des Berichtserstatters sogleich zur Diskussion des ganzen Vorschlages und der Hauptpunkte übergehen und entweder sogleich oder in der folgenden Sitzung zur Abstimmung schreiten.

§ 175

Sind in den Landtagsbeschlüssen Anträge, Erklärungen oder Gesuche an den Landesfürsten oder an die Regierung enthalten, so werden sie sogleich nach genehmigter Fassung entweder mit einem Begleitungsschreiben, welches das Gesuch um bald möglichste Erledigung enthalten wird, durch den Landtags-Commissär an die Regierung übergeben oder durch eine ständische Deputation dem Landesherrn selbst überreicht. Der Ständeversammlung steht, so oft sie es für nöthig hält, das Recht zu, nach vorgängiger

Anfrage und erfolgter Bewilligung Deputationen an den Landesfürsten abzuordnen. Landesherrliche Resolutionen und Beschlüsse der Regierung an den Landtag werden stets schriftlich erlassen.

§ 176

Die Mittheilung der Beschlüsse an die beteiligten Privatpersonen geschieht durch Protokollsauszüge an die Landtags-Commission und die Regierung in der Form von Kommunikations-Schreiben und an die Person des Landesfürsten in der Form von Vorstellungen. Die Ausfertigungen werden jedesmal vom Landtagsdirektor und Sekretär unterzeichnet und mit dem Landtags-Siegel versehen oder verschlossen.

§ 177

Die Ständemitglieder erhalten während der Dauer des Landtages, mit Einschluß des Tages ihrer Ankunft und Abreise, vorbehaltlich der durch die folgenden Zeitläufe etwa nothwendig erscheinenden Abänderungen, eine tägliche Diät von drei Gulden, die Sekretäre von vier Gulden und der Landtagsdirektor von fünf Gulden aus der Landeskasse.

Den Ständemitgliedern, mit Ausnahme der standesherrlichen Bevollmächtigten, werden auch die Reisekosten nach einem billigen Ansätze ersetzt.

Sie legen ihre dießfallsigen Kostenverzeichnisse der Ständeversammlung zur Genehmigung vor.

Die an dem Orte der Ständeversammlung wohnhaften Ständemitglieder beziehen in jeder Abstufung einen Gulden am Taggeld weniger als diejenigen, welche außer demselben wohnen.

Die standesherrlichen Bevollmächtigten empfangen im Falle der Uebertragung eines Amtes in der Ständeversammlung nur die betreffende Erhöhung des Taggeldes aus der Landeskasse.

§ 178

Die Verhandlungen des Landtages werden möglichst bald durch den Druk zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Besorgung der Bekanntmachung wird unter Mitwirkung der Sekretäre einer Commission übertragen.

In soweit von der Ständeversammlung nicht eine Geheimhaltung beschlossen wird, sind zum Druke bestimmt:

- 1) die Sizungsprotokolle,
- 2) die Eröffnungsrede, die Dankadresse und Antwort darauf,
- 3) die landesherrlichen Propositionen und die zur Berathung gezogenen Anträge einzelner Ständemitglieder sammt den Beweggründen,
- 4) andere Aktenstücke, deren Druk von der Ständeversammlung besonders angeordnet wird.

§ 179

Die Ständeversammlung ist berechtigt, die obigen Bestimmungen, wenn sie bloß ihren innern Geschäftsgang betreffen, auf den Antrag ihrer Mitglieder, welcher aber nach der in dieser Geschäftsordnung festgesetzten Form vorgebracht und berathen werden muß, selbst zu ändern und zu verbessern.

Wenn dagegen die vorgeschlagenen Abänderungen das Verhältniß des Landtags zur Regierung und zum Landesfürsten berühren; so können dieselben nur im Einverständnisse mit der Regierung statt finden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Gültigkeit der Landtagsverhandlungen so wie der Abstimmungen und Beschlüsse betreffen, dürfen nur auf die in Tit. XII. § 190 vorgeschriebene Weise abgeändert oder erläutert werden.

XI. Titel **Von dem Landtagsausschusse.**

§ 180

Während des Zeitraums von einem Landtage zum andern besteht ein Ausschuß aus den Ständemitgliedern für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung in der Zwischenzeit zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Landesvertretung nothwendig ist.

§ 181

Der Ausschuß besteht

1) für die ordentlichen Geschäfte

a) aus dem Direktor,

b) aus zwei Abgeordneten,

2) für außerordentliche Geschäfte (§ 182 Lit f. und § 185)

c) aus noch zwei weitem Abgeordneten, welche zugleich Stellvertreter der ordentlichen Ausschußglieder sind.

Für diese zwei weitem Ausschußglieder werden noch zwei Stellvertreter gewählt.

Die Wahl sämmtlicher zu wählenden Ausschußglieder und der Stellvertreter geschieht nach der Art der Wahl der Candidaten für das Direktorium. (§ 137)

Die Reihenfolge in der Wahl bestimmt den Eintritt des Stellvertreters eines Abgehenden. In Verhinderung des Direktors hat der Vizedirektor der Ständeversammlung in dessen Verrichtungen für die Dauer der Verhinderung einzutreten.

§ 182

Der Ausschuß ist berechtigt und verpflichtet:

a) darauf zu dringen, daß die Verfassung aufrecht erhalten, die Landtagsabschiede vollzogen und der festgesetzte Voranschlag (état) nicht überschritten werde,

b) mitzuwirken bei der Abnahme, Prüfung und Verbescheidung der Landeskassenrechnung; zu dessen Behufe ihm die Rechnung nach erfolgter Revision mit dem Entwurfe des Rechnungsbescheides zu weitem Erinnerungen oder zur Mitanerkenntung zu übergeben ist, (§ 185)

c) die auf die Landeskasse mit Beziehung auf den Beschluß einer vorhergegangenen Ständeversammlung auszustellenden Schul- und Hypothek-Verschreibungen mitzuunterzeichnen,

d) einseitige Vorkehrung bei Erledigung der Landeskassierstelle im Einverständniß mit der Regierung zu treffen.

e) in dringenden Fällen Anzeige an den Landesherrn zu erstatten; bei Bedrohung und Verletzung verfassungsmäßiger Rechte an die oberste Staatsbehörde Vorstellungen, Verwarungen und Beschwerden zu bringen.

f) nach Erfoderniß der Umstände, besonders wenn es sich von einer Anklage im Falle des § 50 Tit. V. handelt, die Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu beantragen, welche Letztere nie wird verweigert werden, wenn der Grund und die Dringlichkeit der Anklage gehörig nachgewiesen ist.

§ 183

Der Ausschuß kann sich auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit der Ständeversammlung erfordern, nicht einlassen.

§ 184

Der Ausschuß kann keine bleibende Verbindlichkeit für das Land eingehen und ist dem nächsten Landtage hinsichtlich seiner Geschäftsführung verantwortlich. Er hat diesem über seine Verhandlungen Rechenschaft abzulegen und solche sind nur so weit für das Land verbindlich, als sie von dem Landtage wirklich anerkannt werden.

§ 185

Der Ausschuß hat sich zu Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte alljährlich im Monat Dezember an dem Sitz der Regierung zu versammeln. Außer diesem regelmäßigen Zusammentritte kann eine weitere Versammlung sowohl auf landesherrliche Einberufung als auch dann Statt finden, wenn der weitere Ausschuß die Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu verlangen für nothwendig erachtet. (§ 182 Lit. f.)

Ueber die Nothwendigkeit eines solchen Zusammentritts entscheidet die Stimmenmehrheit des weitem Ausschusses. Die Stimmgebung geschieht durch schriftliche Mittheilung an den Direktor.

§ 186

Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung des neuen Landtages auf und werden nach einer bloßen Vertagung desselben oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeversammlung wieder fortgesetzt.

Die Wahl des Ausschusses geschieht nach Vorschrift des § 126.

§ 187

Die Mitglieder des Ausschusses beziehen während ihrer Versammlung ohne Unterschied die nämlichen Diäten und Reisekosten, welche § 177 für die Abgeordneten bestimmt sind.

XII. Titel **Von der Gewähr der Verfassung.**

§ 188

Das gegenwärtige Landesgrundgesetz ist für alle Landesangehörige nach seiner Verkündigung durch den Landesfürsten verbindlich.

§ 189

Alle Geseze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruch stehen, sind in soweit ungültig.

§ 190

An dem Landesgrundgeseze darf ohne Übereinstimmung der Regierung und der Ständeversammlung nichts, weder durch Hinwegnahme noch durch Hinzufügung, geändert werden.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde können sowohl von dem Landesfürsten an die Ständeversammlung als von der Ständeversammlung an den Landesfürsten gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird eine Stimmenmehrheit von drei Viertheilen sämmtlicher Ständemitglieder erfordert, auch kann ein solcher Antrag nicht eher vom Landesfürsten genehmiget werden, als bis derselbe auf zwei unmittelbar nach einander folgenden ordentlichen Landtagen von der Ständeversammlung angenommen worden ist.

Jede während einer Regierungs-Verwesung verabschiedete Abänderung einer Bestimmung der Verfassung ist nur auf die Dauer der Regentschaft gültig.

§ 191

Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht und derselbe nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und der Ständeversammlung beseitigt werden kann, so soll unter beiderseitiger Darlegung der für und wider streitenden Gründe die Entscheidung darüber, falls man nicht zu Niedersezung eines Kompromißgerichts sich vereinbaren wird, dem Ausspruche einer deutschen Juristenfakultät unterstellt werden.

Zu diesem Ende wird die Regierung der Ständeversammlung drei Universitäten aus drei verschiedenen deutschen Bundesstaaten in Vorschlag bringen, von welchen die Ständeversammlung durch absolute Stimmenmehrheit eine Juristenfakultät zu wählen hat, an die alsdann die Sache zur Entscheidung in der Ordnung des gewöhnlichen Kompromißverfahrens gelangt.

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

§ 192

Jede Verletzung der Verfassung und ihrer einzelnen Bestimmungen durch Entgegenhandlung oder Unterlassung soll bei den zuständigen Gerichten verfolgt und nach dem Grade der Verschuldung bestraft werden. Geschehen solche Verletzungen von Seite eines verantwortlichen Mitglieds der obersten Staatsbehörde (Tit. V. § 50) oder des ständischen Ausschusses (Tit. XI. § 184) so hat allein die Ständeversammlung das Recht und die Pflicht, den Schuldigen bei dem obersten Gerichtshof des Fürstenthums zu belangen, welcher auf die Klage der Ständeversammlung die Untersuchung vornehmen und das Erkenntniß fällen wird.

§ 193

Die Strafbefugniß des obersten Gerichtshofs erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn derselbe die höchste in seiner Kompetenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so wird er die Sache an den ordentlichen Gerichtsstand des Verurtheilten zu weiterm Verfahren zurückweisen.

§ 194

Gegen den Ausspruch des obersten Gerichtshofes findet keine Appellation Statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 195

Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen oder Dienstverbrechen, welche entweder auf die an den Landesfürsten gebrachte Beschwerde oder auf gerichtliche Klage verfügt worden, können nicht niedergeschlagen und das Begnadigungsrecht nie dahin ausgedehnt werden, daß ein durch gerichtliches Erkenntniß in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen oder in einem andern Staatsdienste wieder angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

§ 196

Jeder Regierungsnachfolger wird bei dem Antritte seiner Regierung den Ständen bei Fürstlichen Ehren und Würden die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer schriftlichen Urkunde zusichern; um diese noch vor der Huldigung von dem neuen Landesfürsten in Empfang zu nehmen, wird eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen werden. (§ 115)

§ 197

Im Falle einer Regierungs-Verwesung wird bei dem Amtsantritte derselben der Regierungsverweser in der deßhalb zu veranstaltenden Ständeversammlung (Titel IX. § 115) den Eid schwören, daß er das Fürstenthum in Gemäßheit der Verfassung und Geseze regieren, die Integrität desselben und die landesfürstlichen Rechte erhalten und an den Landesfürsten die Gewalt, deren Ausübung ihm zeitlich anvertraut ist, vollständig und getreu übergeben werde.

§ 198

Alle Staatsdiener und angestellte Beamte, alle Magistrate und Ortsgerichte schwören dermal und künftig bei dem Dienst- oder Amtsantritte folgenden Eid:

"Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam dem Geseze und Beobachtung der Landesverfassung."

Sie sind alle ohne Ausnahme für die genaue Beobachtung der Verfassung in ihrem Wirkungskreise verantwortlich.

Den gleichen Verfassungseid abzulegen sind alle Landesangehörige bei ihrer Huldigung oder bei ihrer bürgerlichen Aufnahme verbunden.

§ 199

Gegenwärtiges Verfassungsgesez wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt und bei dem Bundestage der erfoderliche Antrag deßhalb gemacht werden.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen in Folge der mit der Ständeversammlung getroffenen Vereinbarung als das Landesgrundgesetz Unsers Fürstenthums hiemit erklären, wiederholen Wir zugleich Unsere bei Unterzeichnung und Übergabe des Verfassungsvertrags gegebene Landesfürstliche Versicherung, daß Wir dieselben nicht nur genau erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Verfassungsurkunde eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Sigel beidruken lassen.

So geschehen Schloß Krauchenwies, den 11. Juli 1833.

Carl Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen

**Mit der Ständeversammlung verabschiedete Eintheilung
der VII Wahlbezirke zu Titel VIII § 80**

I. Wahlbezirk

Oberamt Glatt	2434 Einwohner
Fischingen und Betra	1574 Einwohner
Empfingen	1790 Einwohner
Imnau	531 Einwohner
	6329 Einwohner

II. Wahlbezirk

Stadt Haigerloch	1017 Einwohner
Bietenhausen	309 Einwohner
Harth	456 Einwohner
Höfendorf	409 Einwohner
Stetten	649 Einwohner
Trillfingen	1030 Einwohner
Bittelbronn	474 Einwohner
Gruel	1138 Einwohner
Hengstetten	39 Einwohner
Weildorf	598 Einwohner
Zimmern	457 Einwohner
	6576 Einwohner

III. Wahlbezirk

Amt Trochtelfingen	3836 Einwohner
Gammertingen	970 Einwohner
Neufra und Freudenweiler	1132 Einwohner
Feldhausen	282 Einwohner
Harthausen	170 Einwohner
	6390 Einwohner

IV. Wahlbezirk

Oberamt Straßberg	1742 Einwohner
Stadt Hettingen	530 Einwohner
Hermentingen	216 Einwohner
Kettenaker	274 Einwohner
Stadt Vöhringen	518 Einwohner
Vöhringendorf	428 Einwohner
Harthausen	798 Einwohner
Benzingen	697 Einwohner
Blättringen	30 Einwohner
Storzingen	248 Einwohner
	5778 Einwohner

V. Wahlbezirk

Stadt Sigmaringen	1434 Einwohner
Jungnau	663 Einwohner
Inneringen	765 Einwohner
Hochberg	132 Einwohner
Billafingen	110 Einwohner
Langenenslingen	708 Einwohner
Hornstein	96 Einwohner
Laiz	375 Einwohner
Inzigkofen	303 Einwohner
Nikhof	12 Einwohner
Vilsingen sammt Dietfurth	456 Einwohner
Oberschmeihen	250 Einwohner
Unterschmeihen	125 Einwohner
Thiergarten	111 Einwohner
	5540 Einwohner

VI. Wahlbezirk

Oberamt Ostrach	1510 Einwohner
Amt Achberg	581 Einwohner
Bingen	737 Einwohner
Hizkofen	292 Einwohner
Sigmaringendorf	858 Einwohner
Ruelfingen	650 Einwohner
Zielfingen	32 Einwohner
Roßna	184 Einwohner
Habsthal	143 Einwohner
Kalkreute	118 Einwohner
Hausen	579 Einwohner
	5684 Einwohner

VII. Wahlbezirk

Oberamt Wald	3957 Einwohner
Ablach	341 Einwohner
Krauchenwies	691 Einwohner
Bittelschieß	138 Einwohner
Ettisweiler	72 Einwohner
Mottschieß	114 Einwohner
	5313 Einwohner